

Statistischer Bericht



Schulden und Finanz- vermögen, Personal

Schuldenstatistik

Stichtag: 31.12.2022



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Statistischer Bericht



Schulden und Finanzvermögen,
Personal

Schuldenstatistik

Stichtag: 31.12.2022

Land Sachsen-Anhalt

Inhalt

Vorbemerkungen	4
Abkürzungsverzeichnis	7
Zeichenerklärung	7

Tabellen

1.	Schulden des öffentlichen Bereichs in Sachsen-Anhalt	8
1.1	Schulden nach Körperschaftsgruppen	8
1.1.1	Schuldenstand am 31. Dezember 2022	8
1.1.2	Schuldenstand am 31. Dezember 2021	8
1.2	Vergleich 31. Dezember 2022 zum Vorjahr	9
1.2.1	Absolute Veränderung	9
1.2.2	Relative Veränderung	9
2.	Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts in Sachsen-Anhalt nach Arten	10
2.1	Schulden insgesamt am 31. Dezember 2022	10
2.2	Vergleich 31. Dezember 2022 zum Vorjahr	12
2.2.1	Schulden insgesamt	12
2.2.2	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	14
2.2.3	Schulden beim öffentlichen Bereich	16
3.	Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts in Sachsen-Anhalt nach Ebenen	18
3.1	Schulden am 31. Dezember 2022 nach Ebenen	18
3.2	Kommunale Kernhaushalte nach Körperschaftsgruppen	22
3.3	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen nach Rechtsformen	24
3.3.1	Sektor Staat	24
3.3.2	Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	26
3.3.3	Insgesamt	26
4.	Schulden der kommunalen Kernhaushalte des Landes Sachsen-Anhalt	27
4.1	Schulden der kommunalen Kernhaushalte am 31. Dezember in den Jahren 2010 - 2022	27
4.2	Vergleich der Schulden am 31. Dezember 2022 zum Vorjahr nach kommunalen Gruppen	28
4.2.1	Schulden der Landkreise	28
4.2.2	Schulden der kreisfreien Städte	29
4.2.3	Schulden der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden	30
4.3	Einzelangaben Kommunen	31

Abbildungen

Abb. A	Schulden der kommunalen Kernhaushalte am 31. Dezember in den Jahren 2010 - 2022	27
Abb. B	Pro-Kopf Verschuldung der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden am 31. Dezember 2022	34
Abb. C	Prozentuale Veränderung der Pro-Kopf Verschuldung der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr	35

Anhang

A 1	Qualitätsbericht "Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts"	
-----	--	--

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt basiert auf der jährlich durchzuführenden Statistik über die Schulden der kommunalen Haushalte, der Sozialversicherungen und der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Die Schuldenstatistik spiegelt den Schuldenstand des gesamten öffentlichen Bereichs wider. Dieser beinhaltet die Schulden der Kernhaushalte des Landes, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von deren Extrahaushalten und den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Sie liefert damit notwendige Informationen zur Beantwortung von Fragen nach der Beanspruchung des Kapitalmarktes durch die öffentlichen Haushalte, der Art der Verschuldung und dem finanziellen Spielraum in den kommenden Jahren.

Entsprechend den Forderungen der Europäischen Union wurden 2010 Änderungen am Erhebungsprogramm, der Bereichsabgrenzung und dem Berichtskreis vorgenommen. Damit sind die Schulden der öffentlichen Haushalte, trotz zunehmender Ausgliederungen aus den Kernhaushalten und zunehmender Übertragung von Aufgaben auf Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, untereinander vergleichbar.

Bei den aufgenommenen Krediten wird zwischen "Krediten beim nicht-öffentlichen Bereich" und "Krediten beim öffentlichen Bereich" unterschieden. Der Begriff Kreditmarktschulden wird ab 2010 nicht mehr verwendet und ist mit dem neuen Begriff "Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich" nur beschränkt vergleichbar. Die "Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich" umfassen neben allen Wertpapierschulden die Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich. Zudem wird bei den Schuldarten zwischen EUR und Fremdwährung unterschieden.

Für die Kernhaushalte und die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors erfolgt eine detaillierte Erhebung der Schuldenarten, während die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit einem verkürzten Erhebungsbogen befragt werden.

Die Angaben zu den Schuldenständen beziehen sich auf den Stichtag 31.12. des Berichtsjahres. Für die Berechnung der Ergebnisse in EUR je Einwohnerinnen und Einwohner werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Berichtsjahres verwendet. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegrößenklassen richtet sich ebenfalls nach dieser Einwohnerzahl und dem Gebietsstand am 31.12. des gleichen Jahres.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Statistik über die öffentlichen Schulden ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727).

Begriffserläuterungen

Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt. Der öffentliche Bereich setzt sich aus den Kernhaushalten, den Extrahaushalten und den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zusammen.

Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Länder
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet. Gemeindeverbände sind die Landkreise und die Verbandsgemeinden.

Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Diese institutionelle und öffentlich kontrollierte Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung).

Eine Ausnahme gilt für Hilfsbetriebe des Staates. Diese Einheiten erwirtschaften Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80 %) und werden dem Sektor Staat zugeordnet, auch wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50 % liegt.

Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die gesetzliche Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den Extrahaushalten und damit dem Öffentlichen Gesamthaushalt) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind. Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist. Sie werden allerdings den Extrahaushalten dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 %) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten und/oder Extrahaushalten basiert. Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen zum Beispiel Ver- und Versorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Krankenhäuser sowie Zweckverbände, die nicht zum Sektor Staat gehören (Marktproduzenten).

Ausgehend von den durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhobenen Angaben des nationalen Schuldenstandes auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes leitet sich die europäisch vergleichbare Meldung für den Maastricht-Schuldenstand an Eurostat ab. Die Abgrenzung der abgefragten Merkmale lässt sich aus den Erläuterungen zu den Fragebögen entnehmen. Diese sind nur in der PDF-Ausgabe des Berichtes im Internet verfügbar.

Allgemeine Grundsätze der Erhebung

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie nicht den Schuldendienst trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Die Schulden der rechtlich unselbstständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung gelten dagegen nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden:

- Eigenbestände von Wertpapieren;
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren);
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtungen zur Rückzahlung entstanden sind.

Der Aufgliederung der aufgenommenen Schulden nach Schuldarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgebend für die Zuordnung ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretung der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert und von den Kreditinstituten nur ausgezahlt, werden diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (Anleihen usw.), entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern. Bei den Schulden beim öffentlichen Bereich werden sämtliche, von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn sie über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der jährlichen Schuldenstatistik Netto-Schuldner- beziehungsweise - Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Schulden der Gemeinden bei ihrem Land beziehungsweise Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

Allgemeine Informationen

Die dargestellten Schulden entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahrs. Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die erhobenen Daten der einzelnen Berichtsjahre insgesamt relativ gut vergleichbar. Trotz fast jährlichem Anpassungsbedarf, z. B. aufgrund von europäischen Vorgaben, erfolgt die Erhebung seit dem Berichtsjahr 2010 nach gleichem Konzept und nahezu mit identischem Merkmalskatalog. Die Ergebnisse früherer Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur noch eingeschränkt vergleichbar.

Ab dem Berichtsjahr 2010:

- werden die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Sozialversicherung und alle Extrahaushalte mit Ausnahme der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung (diese erst ab dem Berichtsjahr 2013) einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2015 umfasst der Berichtskreis der jährlichen Schuldenstatistik in Übereinstimmung mit dem ESVG 2010 alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften.
- werden die Schulden aller Zweckverbände, die nach dem geltenden ESVG zum Sektor Staat gehören, bei den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts dargestellt. In den Vorjahren wurden die kaufmännisch buchenden Zweckverbände des Staatssektors bei den Schulden der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, also bei den Schulden des öffentlichen Bereichs, nachgewiesen.
- gelten neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind. Zudem liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet. Zusätzlich wird bei den Schuldarten zwischen EUR bzw. Fremdwährung unterschieden. Diese Änderungen im Erhebungsprogramm sind auf EU-Anforderungen zurückzuführen. Des Weiteren wurden auch die Laufzeiten gemäß der aktuellen Fristengliederung der Deutschen Bundesbank angepasst und die Gläubigerstruktur erweitert.

Ab dem Berichtsjahr 2019:

- wurden zusätzliche Merkmale des Cash-Pools aufgenommen, um die Thematik besser darzustellen.
- wird detaillierter unterschieden. Es wird nach den Mitteln unterschieden, die dem Cash-Pool-Führer von den Cash-Pool-Einheiten zugeführt werden und dem Liquiditätsbedarf der von Cash-Pool-Einheiten geltend gemacht wird. Übersteigt der Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten die Geldmittel des Cash-

Pools, so kann es vorgesehen sein, dass der Cash-Pool-Führer einen Kassenkredit aufnimmt. Dieser wird als darunter-Position bei den Kassenkrediten ausgewiesen. Bis 2018 wurden alle Beträge von zugehörigen Cash-Pool-Einheiten bei den Kassenkrediten des Cash-Pool-Führers dargestellt. Dies geschah unabhängig davon, ob die zugeführten Mittel vom Cash-Pool-Führer oder einer zugehörigen Cash-Pool-Einheit in Anspruch genommen wurden.

Qualitätsbericht

Über die Qualität der Schuldenstatistik, die Methodik und Definitionen informiert der Qualitätsbericht "Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" des Statistischen Bundesamtes. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Erhebungsbögen

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten. Diese beinhalten die Erläuterungen zu den schuldenstatistischen Begriffen.

Abkürzungsverzeichnis

AG	=	Aktiengesellschaft
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
bzw.	=	beziehungsweise
dar.	=	darunter
dav.	=	davon
dgl.	=	dergleichen
ESVG	=	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EU	=	Europäische Union
EUR	=	Euro
EW	=	Einwohnerinnen und Einwohner
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	=	Gemeindeverbände
lfd.	=	laufende
Nr.	=	Nummer
ÖPP	=	Öffentlich-Private Partnerschaften
S.	=	Seite
usw.	=	und so weiter
VBG	=	Verbandsgemeinden
z. B.	=	zum Beispiel

Zeichenerklärung

0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
-	=	genau Null oder auf Null geändert

Berechnungshinweis

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Schulden des öffentlichen Bereichs in Sachsen-Anhalt

1.1 Schulden nach Körperschaftsgruppen

1.1.1 Schuldenstand am 31. Dezember 2022

Körperschaftsgruppen	Schulden			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	beim nicht-öffentlichen Bereich	beim öffentlichen Bereich ¹	insgesamt ¹	
	1 000 EUR			
Land	23 021 691	624 213	23 645 905	143 273
dav. Kernhaushalt	22 917 597	564 864	23 482 461	679
Extrahaushalte	1 014	200	1 214	71 175
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	103 081	59 149	162 230	71 419
Gemeinden/Gemeindeverbände	8 541 432	560 978	9 102 410	734 333
dav. Kernhaushalte	2 758 517	166 075	2 924 592	126 226
Extrahaushalte	126 101	6 482	132 583	25 110
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	5 656 814	388 421	6 045 235	582 998
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	-	6 783	6 783	789 960
dav. Kernhaushalte	-	-	-	788 823
Extrahaushalte	-	1 856	1 856	863
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-	4 927	4 927	274
Insgesamt	31 563 123	1 191 974	32 755 097	1 667 567
dav. Kernhaushalte	25 676 113	730 940	26 407 053	915 728
Extrahaushalte	127 114	8 538	135 653	97 147
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	5 759 895	452 496	6 212 392	654 691

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

1.1.2 Schuldenstand am 31. Dezember 2021

Körperschaftsgruppen	Schulden			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	beim nicht-öffentlichen Bereich	beim öffentlichen Bereich ¹	insgesamt ¹	
	1 000 EUR			
Land	22 007 437	544 884	22 552 321	126 525
dav. Kernhaushalt	21 897 361	404 341	22 301 703	12
Extrahaushalte	-	-	-	57 212
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	110 076	140 542	250 618	69 301
Gemeinden/Gemeindeverbände	8 040 221	498 286	8 538 507	663 182
dav. Kernhaushalte	2 587 219	162 015	2 749 234	134 206
Extrahaushalte	57 239	8 342	65 580	22 166
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	5 395 763	327 929	5 723 693	506 810
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	-	8 204	8 204	664 760
dav. Kernhaushalte	-	-	-	663 173
Extrahaushalte	-	2 196	2 196	970
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-	6 008	6 008	617
Insgesamt	30 047 658	1 051 373	31 099 032	1 454 468
dav. Kernhaushalte	24 484 581	566 356	25 050 937	797 392
Extrahaushalte	57 239	10 537	67 776	80 348
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	5 505 839	474 480	5 980 319	576 728

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

1.2 Vergleich 31. Dezember 2022 zum Vorjahr

1.2.1 Absolute Veränderung

Körperschaftsgruppen	Schulden			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	beim nicht-öffentlichen Bereich	beim öffentlichen Bereich ¹	insgesamt ¹	
	1 000 EUR			
Land	1 014 254	79 330	1 093 584	16 748
dav. Kernhaushalt	1 020 235	160 523	1 180 758	667
Extrahaushalte	1 014	200	1 214	13 963
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-6 995	-81 393	-88 388	2 118
Gemeinden/Gemeindeverbände	501 210	62 693	563 903	71 151
dav. Kernhaushalte	171 297	4 061	175 358	-7 980
Extrahaushalte	68 862	-1 859	67 003	2 944
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	261 051	60 491	321 543	76 188
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	-	-1 421	-1 421	125 199
dav. Kernhaushalte	-	-	-	125 650
Extrahaushalte	-	-340	-340	-108
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-	-1 081	-1 081	-343
Insgesamt	1 515 464	140 601	1 656 066	213 099
dav. Kernhaushalte	1 191 533	164 583	1 356 116	118 337
Extrahaushalte	69 876	-1 999	67 877	16 799
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	254 056	-21 983	232 073	77 963

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

1.2.2 Relative Veränderung

Körperschaftsgruppen	Schulden			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	beim nicht-öffentlichen Bereich	beim öffentlichen Bereich ¹	insgesamt ¹	
	%			
Land	4,6	14,6	4,8	13,2
dav. Kernhaushalt	4,7	39,7	5,3	x
Extrahaushalte	x	x	x	24,4
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-6,4	-57,9	-35,3	3,1
Gemeinden/Gemeindeverbände	6,2	12,6	6,6	10,7
dav. Kernhaushalte	6,6	2,5	6,4	-5,9
Extrahaushalte	120,3	-22,3	102,2	13,3
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4,8	18,4	5,6	15,0
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	x	-17,3	-17,3	18,8
dav. Kernhaushalte	x	x	x	18,9
Extrahaushalte	x	-15,5	-15,5	-11,1
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	x	-18,0	-18,0	-55,5
Insgesamt	5,0	13,4	5,3	14,7
dav. Kernhaushalte	4,9	29,1	5,4	14,8
Extrahaushalte	122,1	-19,0	100,1	20,9
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4,6	-4,6	3,9	13,5

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

2. Schulden des öffentlichen Gesamt-
2.1 Schulden insgesamt

Ebenen Größenklassen von ... bis unter ... Einwohnerinnen/Einwohner	Lfd. Nr.	Schulden beim öffentlichen Bereich ¹		
		zusammen	Kassenkredite	Kredite
		1 000 EUR		
Land	1	565 064	351 512	213 552
dav. Kernhaushalt	2	564 864	351 312	213 552
Extrahaushalte	3	200	200	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	4	172 558	165 422	7 136
dav. Kernhaushalte	5	166 075	163 859	2 217
dav. kreisfreie Städte	6	45 255	45 255	-
unter 100 000	7	-	-	-
100 000 - 200 000	8	-	-	-
200 000 und mehr	9	45 255	45 255	-
kreisangehörige Gemeinden	10	108 265	107 902	363
unter 1 000	11	690	690	-
1 000 - 3 000	12	12 832	12 832	-
3 000 - 5 000	13	8 304	8 054	250
5 000 - 10 000	14	65 045	65 028	18
10 000 - 20 000	15	20 350	20 255	95
20 000 - 50 000	16	1 043	1 043	-
50 000 und mehr	17	-	-	-
Verbandsgemeinden	18	3 517	3 517	-
unter 5 000	19	-	-	-
5 000 - 10 000	20	417	417	-
10 000 - 20 000	21	3 100	3 100	-
20 000 - 50 000	22	-	-	-
50 000 und mehr	23	-	-	-
Landkreise	24	9 039	7 185	1 854
unter 100 000	25	-	-	-
100 000 - 200 000	26	3 939	2 085	1 854
200 000 und mehr	27	5 100	5 100	-
Extrahaushalte	28	6 482	1 563	4 919
dar. Zweckverbände	29	-	-	-
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	30	1 856	-	1 856
dav. Kernhaushalt	31	-	-	-
Extrahaushalte	32	1 856	-	1 856
Insgesamt	33	739 478	516 934	222 544
dav. Kernhaushalte	34	730 940	515 171	215 769
Extrahaushalte	35	8 538	1 763	6 775

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

haushalts in Sachsen-Anhalt nach Arten
am 31. Dezember 2022

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich				Insgesamt ¹	Lfd. Nr.
zusammen	Kassenkredite	Wertpapier- schulden	Kredite		
1 000 EUR					
22 918 610	-	14 202 182	8 716 429	23 483 674	1
22 917 597	-	14 202 182	8 715 415	23 482 461	2
1 014	-	-	1 014	1 214	3
2 884 617	1 175 504	-	1 709 113	3 057 175	4
2 758 517	1 172 505	-	1 586 012	2 924 592	5
972 143	482 965	-	489 178	1 017 398	6
2 017	-	-	2 017	2 017	7
-	-	-	-	-	8
970 126	482 965	-	487 161	1 015 381	9
1 081 807	406 188	-	675 619	1 190 072	10
7 165	4 843	-	2 321	7 855	11
58 155	31 014	-	27 142	70 987	12
26 127	10 918	-	15 209	34 432	13
295 645	146 309	-	149 337	360 691	14
241 436	74 503	-	166 933	261 786	15
453 278	138 602	-	314 677	454 322	16
-	-	-	-	-	17
87 657	15 836	-	71 821	91 173	18
-	-	-	-	-	19
36 579	6 820	-	29 758	36 996	20
51 078	9 016	-	42 062	54 178	21
-	-	-	-	-	22
-	-	-	-	-	23
616 910	267 516	-	349 395	625 949	24
50 597	-	-	50 597	50 597	25
464 702	211 192	-	253 511	468 641	26
101 611	56 324	-	45 287	106 711	27
126 101	3 000	-	123 101	132 583	28
62 672	508	-	62 164	62 672	29
-	-	-	-	1 856	30
-	-	-	-	-	31
-	-	-	-	1 856	32
25 803 228	1 175 504	14 202 182	10 425 541	26 542 706	33
25 676 113	1 172 505	14 202 182	10 301 427	26 407 053	34
127 114	3 000	-	124 115	135 653	35

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzahlungen

Ebenen Größenklassen von ... bis unter ... Einwohnerinnen/Einwohner	Lfd. Nr.	Schulden insgesamt ¹			
		31.12.2021	31.12.2022	Veränderungen	
		1 000 EUR			um %
Land	1	22 301 703	23 483 674	1 181 972	5,3
dav. Kernhaushalt	2	22 301 703	23 482 461	1 180 758	5,3
Extrahaushalte	3	-	1 214	1 214	x
Gemeinden/Gemeindeverbände	4	2 814 814	3 057 175	242 361	8,6
dav. Kernhaushalte	5	2 749 234	2 924 592	175 358	6,4
dav. kreisfreie Städte	6	816 096	1 017 398	201 303	24,7
unter 100 000	7	3 191	2 017	-1 175	-36,8
100 000 - 200 000	8	-	-	-	x
200 000 und mehr	9	812 904	1 015 381	202 477	24,9
kreisangehörige Gemeinden	10	1 220 344	1 190 072	-30 272	-2,5
unter 1 000	11	9 180	7 855	-1 325	-14,4
1 000 - 3 000	12	79 763	70 987	-8 775	-11,0
3 000 - 5 000	13	36 176	34 432	-1 744	-4,8
5 000 - 10 000	14	346 721	360 691	13 970	4,0
10 000 - 20 000	15	265 245	261 786	-3 460	-1,3
20 000 - 50 000	16	483 259	454 322	-28 937	-6,0
50 000 und mehr	17	-	-	-	-
Verbandsgemeinden	18	85 289	91 173	5 885	6,9
unter 5 000	19	-	-	-	-
5 000 - 10 000	20	34 574	36 996	2 421	7,0
10 000 - 20 000	21	50 714	54 178	3 463	6,8
20 000 - 50 000	22	-	-	-	-
50 000 und mehr	23	-	-	-	-
Landkreise	24	627 506	625 949	-1 557	-0,2
unter 100 000	25	50 617	50 597	-20	-0,0
100 000 - 200 000	26	477 735	468 641	-9 094	-1,9
200 000 und mehr	27	99 153	106 711	7 557	7,6
Extrahaushalte	28	65 580	132 583	67 003	102,2
dar. Zweckverbände	29	10 006	62 672	52 666	x
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	30	2 196	1 856	-340	-15,5
dav. Kernhaushalt	31	-	-	-	-
Extrahaushalte	32	2 196	1 856	-340	-15,5
Insgesamt	33	25 118 713	26 542 706	1 423 993	5,7
dav. Kernhaushalte	34	25 050 937	26 407 053	1 356 116	5,4
Extrahaushalte	35	67 776	135 653	67 877	100,1

¹unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

2022 zum Vorjahr
insgesamt

Noch Schulden insgesamt ¹						Lfd. Nr.
31.12.2021	31.12.2022	Veränderungen				
EUR je EW			um %			
10 265	10 742	477	4,6		1	
10 265	10 741	476	4,6		2	
-	1	1	x		3	
1 296	1 398	103	7,9		4	
1 265	1 338	72	5,7		5	
1 480	1 817	337	22,8		6	
40	25	-15	-37,4		7	
-	-	-	-		8	
1 720	2 114	394	22,9		9	
753	732	-21	-2,8		10	
443	382	-61	-13,8		11	
633	564	-70	-11,0		12	
719	682	-37	-5,1		13	
837	871	34	4,1		14	
686	674	-12	-1,7		15	
776	725	-51	-6,6		16	
-	-	-	-		17	
433	463	30	6,9		18	
-	-	-	-		19	
434	465	31	7,2		20	
433	462	29	6,7		21	
-	-	-	-		22	
-	-	-	-		23	
387	385	-2	-0,6		24	
241	240	-0	-0,1		25	
385	377	-9	-2,2		26	
578	619	41	7,0		27	
30	61	30	100,9		28	
5	29	24	x		29	
1	1	-0	-16,0		30	
-	-	-	-		31	
1	1	-0	-16,0		32	
11 562	12 141	579	5,0		33	
11 531	12 079	548	4,8		34	
31	62	31	98,9		35	

¹unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Ebenen Größenklassen von ... bis unter ... Einwohnerinnen/Einwohner	Lfd. Nr.	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
		insgesamt				Kassenkredite	
		31.12.2021	31.12.2022	Veränderungen		31.12.2021	31.12.2022
		1 000 EUR			um %	1 000 EUR	
Land	1	21 897 361	22 918 610	1 021 249	4,7	-	-
dav. Kernhaushalt	2	21 897 361	22 917 597	1 020 235	4,7	-	-
Extrahaushalte	3	-	1 014	1 014	x	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	4	2 644 458	2 884 617	240 159	9,1	1 171 736	1 175 504
dav. Kernhaushalte	5	2 587 219	2 758 517	171 297	6,6	1 170 789	1 172 505
dav. kreisfreie Städte	6	766 694	972 143	205 449	26,8	429 167	482 965
unter 100 000	7	3 191	2 017	-1 175	-36,8	-	-
100 000 - 200 000	8	-	-	-	x	-	-
200 000 und mehr	9	763 502	970 126	206 624	27,1	429 167	482 965
kreisangehörige Gemeinden	10	1 115 102	1 081 807	-33 295	-3,0	444 481	406 188
unter 1 000	11	7 582	7 165	-418	-5,5	4 575	4 843
1 000 - 3 000	12	65 272	58 155	-7 117	-10,9	34 404	31 014
3 000 - 5 000	13	27 872	26 127	-1 744	-6,3	11 740	10 918
5 000 - 10 000	14	287 179	295 645	8 467	2,9	144 212	146 309
10 000 - 20 000	15	245 337	241 436	-3 902	-1,6	78 814	74 503
20 000 - 50 000	16	481 859	453 278	-28 581	-5,9	170 737	138 602
50 000 und mehr	17	-	-	-	x	-	-
Verbandsgemeinden	18	79 772	87 657	7 885	9,9	24 797	15 836
unter 5 000	19	-	-	-	x	-	-
5 000 - 10 000	20	34 158	36 579	2 421	7,1	8 988	6 820
10 000 - 20 000	21	45 614	51 078	5 463	12,0	15 809	9 016
20 000 - 50 000	22	-	-	-	x	-	-
50 000 und mehr	23	-	-	-	x	-	-
Landkreise	24	625 652	616 910	-8 741	-1,4	272 344	267 516
unter 100 000	25	50 617	50 597	-20	-0,0	-	-
100 000 - 200 000	26	475 881	464 702	-11 179	-2,3	220 445	211 192
200 000 und mehr	27	99 153	101 611	2 457	2,5	51 898	56 324
Extrahaushalte	28	57 239	126 101	68 862	120,3	948	3 000
dar. Zweckverbände	29	10 006	62 672	52 666	x	194	508
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	30	-	-	-	x	-	-
dav. Kernhaushalt	31	-	-	-	x	-	-
Extrahaushalte	32	-	-	-	x	-	-
Insgesamt	33	24 541 819	25 803 228	1 261 408	5,1	1 171 736	1 175 504
dav. Kernhaushalte	34	24 484 581	25 676 113	1 191 533	4,9	1 170 789	1 172 505
Extrahaushalte	35	57 239	127 114	69 876	122,1	948	3 000

öffentlichen Bereich

Noch Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich										Lfd. Nr.
noch Kassenkredite		Wertpapiersschulden				Kredite				
Veränderungen		31.12.2021	31.12.2022	Veränderungen		31.12.2021	31.12.2022	Veränderungen		
1 000 EUR	um %	1 000 EUR		um %		1 000 EUR		um %		
-	x	12 944 088	14 202 182	1 258 094	9,7	8 953 274	8 716 429	-236 845	-2,6	1
-	x	12 944 088	14 202 182	1 258 094	9,7	8 953 274	8 715 415	-237 859	-2,7	2
-	x	-	-	-	x	-	1 014	1 014	x	3
3 768	0,3	-	-	-	x	1 472 721	1 709 113	236 391	16,1	4
1 716	0,1	-	-	-	x	1 416 430	1 586 012	169 581	12,0	5
53 798	12,5	-	-	-	x	337 527	489 178	151 651	44,9	6
-	x	-	-	-	x	3 191	2 017	-1 175	-36,8	7
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	8
53 798	12,5	-	-	-	x	334 336	487 161	152 825	45,7	9
-38 293	-8,6	-	-	-	x	670 621	675 619	4 998	0,7	10
269	5,9	-	-	-	x	3 008	2 321	-686	-22,8	11
-3 391	-9,9	-	-	-	x	30 868	27 142	-3 726	-12,1	12
-822	-7,0	-	-	-	x	16 132	15 209	-923	-5,7	13
2 097	1,5	-	-	-	x	142 967	149 337	6 370	4,5	14
-4 311	-5,5	-	-	-	x	166 523	166 933	410	0,2	15
-32 135	-18,8	-	-	-	x	311 123	314 677	3 554	1,1	16
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	17
-8 961	-36,1	-	-	-	x	54 975	71 821	16 846	30,6	18
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	19
-2 168	-24,1	-	-	-	x	25 169	29 758	4 589	18,2	20
-6 793	-43,0	-	-	-	x	29 806	42 062	12 257	41,1	21
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	22
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	23
-4 828	-1,8	-	-	-	x	353 308	349 395	-3 913	-1,1	24
-	x	-	-	-	x	50 617	50 597	-20	-0,0	25
-9 254	-4,2	-	-	-	x	255 436	253 511	-1 925	-0,8	26
4 425	8,5	-	-	-	x	47 255	45 287	-1 968	-4,2	27
2 052	x	-	-	-	x	56 291	123 101	66 810	118,7	28
314	x	-	-	-	x	9 813	62 164	52 351	x	29
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	30
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	31
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	32
3 768	0,3	12 944 088	14 202 182	1 258 094	9,7	10 425 995	10 425 541	-454	-0,0	33
1 716	0,1	12 944 088	14 202 182	1 258 094	9,7	10 369 704	10 301 427	-68 277	-0,7	34
2 052	x	-	-	-	x	56 291	124 115	67 824	120,5	35

Ebenen Größenklassen von ... bis unter ... Einwohnerinnen/Einwohner	Lfd. Nr.	Schulden beim öffentlichen Bereich ¹			
		insgesamt			
		31.12.2021	31.12.2022	Veränderungen	
		1 000 EUR			um %
Land	1	404 341	565 064	160 723	39,7
dav. Kernhaushalt	2	404 341	564 864	160 523	39,7
Extrahaushalte	3	-	200	200	x
Gemeinden/Gemeindeverbände	4	170 356	172 558	2 201	1,3
dav. Kernhaushalte	5	162 015	166 075	4 061	2,5
dav. kreisfreie Städte	6	49 402	45 255	-4 147	-8,4
unter 100 000	7	-	-	-	x
100 000 - 200 000	8	-	-	-	x
200 000 und mehr	9	49 402	45 255	-4 147	-8,4
kreisangehörige Gemeinden	10	105 242	108 265	3 023	2,9
unter 1 000	11	1 598	690	-907	-56,8
1 000 - 3 000	12	14 490	12 832	-1 659	-11,4
3 000 - 5 000	13	8 304	8 304	-	-
5 000 - 10 000	14	59 542	65 045	5 503	9,2
10 000 - 20 000	15	19 908	20 350	442	2,2
20 000 - 50 000	16	1 400	1 043	-356	-25,5
50 000 und mehr	17	-	-	-	x
Verbandsgemeinden	18	5 517	3 517	-2 000	-36,3
unter 5 000	19	-	-	-	x
5 000 - 10 000	20	417	417	-	-
10 000 - 20 000	21	5 100	3 100	-2 000	-39,2
20 000 - 50 000	22	-	-	-	x
50 000 und mehr	23	-	-	-	x
Landkreise	24	1 854	9 039	7 185	x
unter 100 000	25	-	-	-	x
100 000 - 200 000	26	1 854	3 939	2 085	112,4
200 000 und mehr	27	-	5 100	5 100	x
Extrahaushalte	28	8 342	6 482	-1 859	-22,3
dar. Zweckverbände	29	-	-	-	x
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	30	2 196	1 856	-340	-15,5
dav. Kernhaushalt	31	-	-	-	x
Extrahaushalte	32	2 196	1 856	-340	-15,5
Insgesamt	33	576 894	739 478	162 584	28,2
dav. Kernhaushalte	34	566 356	730 940	164 583	29,1
Extrahaushalte	35	10 537	8 538	-1 999	-19,0

¹unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

öffentlichen Bereich

Noch Schulden beim öffentlichen Bereich ¹								Lfd. Nr.
Kassenkredite				Kredite				
31.12.2021	31.12.2022	Veränderungen		31.12.2021	31.12.2022	Veränderungen		
1 000 EUR		um %		1 000 EUR		um %		
186 129	351 512	165 383	88,9	218 212	213 552	-4 660	-2,1	1
186 129	351 312	165 183	88,7	218 212	213 552	-4 660	-2,1	2
-	200	200	x	-	-	-	x	3
162 630	165 422	2 793	1,7	7 727	7 136	-591	-7,7	4
159 309	163 859	4 549	2,9	2 705	2 217	-489	-18,1	5
49 402	45 255	-4 147	-8,4	-	-	-	x	6
-	-	-	x	-	-	-	x	7
-	-	-	x	-	-	-	x	8
49 402	45 255	-4 147	-8,4	-	-	-	x	9
104 391	107 902	3 512	3,4	851	363	-489	-57,4	10
1 598	690	-907	-56,8	-	-	-	x	11
14 490	12 832	-1 659	-11,4	-	-	-	x	12
8 054	8 054	-	-	250	250	-	-	13
59 123	65 028	5 905	10,0	419	18	-402	-95,8	14
19 726	20 255	529	2,7	182	95	-87	-47,8	15
1 400	1 043	-356	-25,5	-	-	-	x	16
-	-	-	x	-	-	-	x	17
5 517	3 517	-2 000	-36,3	-	-	-	x	18
-	-	-	x	-	-	-	x	19
417	417	-	-	-	-	-	x	20
5 100	3 100	-2 000	-39,2	-	-	-	x	21
-	-	-	x	-	-	-	x	22
-	-	-	x	-	-	-	x	23
-	7 185	7 185	x	1 854	1 854	-	-	24
-	-	-	x	-	-	-	x	25
-	2 085	2 085	x	1 854	1 854	-	-	26
-	5 100	5 100	x	-	-	-	x	27
3 320	1 563	-1 757	-52,9	5 021	4 919	-102	-2,0	28
-	-	-	x	-	-	-	x	29
-	-	-	x	2 196	1 856	-340	-15,5	30
-	-	-	x	-	-	-	x	31
-	-	-	x	2 196	1 856	-340	-15,5	32
348 759	516 934	168 176	48,2	228 135	222 544	-5 591	-2,5	33
345 439	515 171	169 732	49,1	220 918	215 769	-5 149	-2,3	34
3 320	1 763	-1 557	-46,9	7 217	6 775	-442	-6,1	35

¹unkonsolidiert, enthält Doppelzahlungen

3. Schulden des öffentlichen Gesamthauses
3.1 Schulden am 31. Dez-

Art der Schulden	Lfd. Nr.	Insgesamt	Land	Davon	
				Kernhaushalte	Extrahaushalte
1 000 EUR					
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	1	1 175 504	-	-	-
dav. bei Kreditinstituten	2	1 175 504	-	-	-
dav. EUR-Währung	3	1 175 504	-	-	-
Fremdwährung	4	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	5	-	-	-	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	6	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	7	-	-	-	-
Fremdwährung	8	-	-	-	-
Wertpapiersschulden	9	14 202 182	14 202 182	14 202 182	-
dav. Geldmarktpapiere	10	820 210	820 210	820 210	-
dav. EUR-Währung	11	820 210	820 210	820 210	-
Fremdwährung	12	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere	13	13 381 972	13 381 972	13 381 972	-
dav. EUR-Währung	14	12 742 258	12 742 258	12 742 258	-
Fremdwährung	15	639 714	639 714	639 714	-
Kredite	16	10 425 541	8 716 429	8 715 415	1 014
dav. bei Kreditinstituten	17	3 198 375	1 489 537	1 488 523	1 014
dav. EUR-Währung	18	3 198 375	1 489 537	1 488 523	1 014
Fremdwährung	19	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	20	7 222 166	7 221 892	7 221 892	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	21	5 000	5 000	5 000	-
dav. EUR-Währung	22	5 000	5 000	5 000	-
Fremdwährung	23	-	-	-	-
Zusammen	24	25 803 228	22 918 610	22 917 597	1 014
Schulden beim öffentlichen Bereich ¹					
Kassenkredite	25	516 934	351 512	351 312	200
dav. beim Bund	26	-	-	-	-
bei Ländern	27	435 585	330 162	330 162	-
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	28	48 401	-	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	29	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	30	-	-	-	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	31	32 331	21 150	21 150	-
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	32	617	200	-	200
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	33	377 026	330 162	330 162	-
Kredite	34	222 544	213 552	213 552	-
dav. beim Bund	35	-	-	-	-
bei Ländern	36	7 109	5 000	5 000	-
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	37	4 469	-	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	38	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	39	6 856	5 000	5 000	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	40	558	-	-	-
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	41	203 552	203 552	203 552	-
Zusammen	42	739 478	565 064	564 864	200
dar. beim Träger/Eigner	43	2 831	200	-	200
Insgesamt¹	44	26 542 706	23 483 674	23 482 461	1 214

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

halts in Sachsen-Anhalt nach Ebenen
ember 2022 nach Ebenen

Gemeinden und Gemeinde- verbände	Davon		Sozialver- sicherungen unter Landes- aufsicht	Davon		Lfd. Nr.
	Kern- haushalte	Extra- haushalte		Kern- haushalte	Extra- haushalte	
1 000 EUR						
noch Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich						
1 175 504	1 172 505	3 000	-	-	-	1
1 175 504	1 172 505	3 000	-	-	-	2
1 175 504	1 172 505	3 000	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	4
-	-	-	-	-	-	5
-	-	-	-	-	-	6
-	-	-	-	-	-	7
-	-	-	-	-	-	8
-	-	-	-	-	-	9
-	-	-	-	-	-	10
-	-	-	-	-	-	11
-	-	-	-	-	-	12
-	-	-	-	-	-	13
-	-	-	-	-	-	14
-	-	-	-	-	-	15
1 709 113	1 586 012	123 101	-	-	-	16
1 708 839	1 586 000	122 839	-	-	-	17
1 708 839	1 586 000	122 839	-	-	-	18
-	-	-	-	-	-	19
274	12	263	-	-	-	20
-	-	-	-	-	-	21
-	-	-	-	-	-	22
-	-	-	-	-	-	23
2 884 617	2 758 517	126 101	-	-	-	24
noch Schulden beim öffentlichen Bereich ¹						
165 422	163 859	1 563	-	-	-	25
-	-	-	-	-	-	26
105 423	105 423	-	-	-	-	27
48 401	48 401	-	-	-	-	28
-	-	-	-	-	-	29
-	-	-	-	-	-	30
11 181	9 618	1 563	-	-	-	31
417	417	-	-	-	-	32
46 865	45 301	1 563	-	-	-	33
7 136	2 217	4 919	1 856	-	1 856	34
-	-	-	-	-	-	35
2 109	2 109	-	-	-	-	36
4 469	108	4 361	-	-	-	37
-	-	-	-	-	-	38
-	-	-	1 856	-	1 856	39
558	-	558	-	-	-	40
-	-	-	-	-	-	41
172 558	166 075	6 482	1 856	-	1 856	42
2 631	-	2 631	-	-	-	43
3 057 175	2 924 592	132 583	1 856	-	1 856	44

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Art der Schulden	Lfd. Nr.	Insgesamt	Land	Davon	
				Kernhaushalte	Extrahaushalte
1 000 EUR					
			weitere Verpflichtungen		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45	1 012 876	71 854	679	71 175
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	46	105 027	103 936	103 912	24
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	47	160	-	-	-
Restkaufgelder	48	84 168	84 168	84 168	-
Finanzierungsleasing	49	20 699	19 768	19 745	24
ÖPP-Projekte					
Projektsumme insgesamt	50	487 739	78 022	78 022	-
bisher geleistete Zahlungen	51	320 018	58 278	58 278	-
Energie-Einspar-Contracting					
Investitionssummen insgesamt	52	3 544	-	-	-
geleistete Baukostenzuschüsse	53	2 191	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	54	3 222 844	2 997 006	2 997 006	-
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	55	370	-	-	-
dar. gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	56	-	-	-	-
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	57	3 222 475	2 997 006	2 997 006	-
dar. gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	58	2 851 747	2 742 488	2 742 488	-

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

31. Dezember 2022 nach Ebenen

Gemeinden und Gemeinde- verbände	Davon		Sozialver- sicherungen unter Landes- aufsicht	Davon		Lfd. Nr.
	Kern- haushalte	Extra- haushalte		Kern- haushalte	Extra- haushalte	
1 000 EUR						
			noch weitere Verpflichtungen			
151 336	126 226	25 110	789 685	788 823	863	45
1 091	609	482	-	-	-	46
160	60	100	-	-	-	47
-	-	-	-	-	-	48
930	548	382	-	-	-	49
409 716	403 400	6 316	-	-	-	50
261 740	256 859	4 881	-	-	-	51
3 544	3 544	-	-	-	-	52
2 191	2 191	-	-	-	-	53
225 838	225 838	-	-	-	-	54
370	370	-	-	-	-	55
-	-	-	-	-	-	56
225 468	225 468	-	-	-	-	57
109 258	109 258	-	-	-	-	58

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

3.2 Kommunale Kernhaushalte nach Körperschaftsgruppen

Art der Schulden	Gemeinden und Gemeinde- verbände	Davon			
		kreisfreie Städte	kreis- angehörige Gemeinden	Verbands- gemeinden	Landkreise
1 000 EUR					
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	1 172 505	482 965	406 188	15 836	267 516
dav. bei Kreditinstituten	1 172 505	482 965	406 188	15 836	267 516
dav. EUR-Währung	1 172 505	482 965	406 188	15 836	267 516
Fremdwährung	-	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-
Wertpapiersschulden	-	-	-	-	-
dav. Geldmarktpapiere	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-
Kredite	1 586 012	489 178	675 619	71 821	349 395
dav. bei Kreditinstituten	1 586 000	489 178	675 607	71 821	349 395
dav. EUR-Währung	1 586 000	489 178	675 607	71 821	349 395
Fremdwährung	-	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	12	-	12	-	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-
Zusammen	2 758 517	972 143	1 081 807	87 657	616 910
Schulden beim öffentlichen Bereich ¹					
Kassenkredite	163 859	45 255	107 902	3 517	7 185
dav. beim Bund	-	-	-	-	-
bei Ländern	105 423	-	103 338	-	2 085
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	48 401	45 255	46	3 100	-
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	-	-	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	9 618	-	4 518	-	5 100
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	417	-	-	417	-
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	45 301	45 255	46	-	-
Kredite	2 217	-	363	-	1 854
dav. beim Bund	-	-	-	-	-
bei Ländern	2 109	-	255	-	1 854
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	108	-	108	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	-	-	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	-	-	-	-
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
Zusammen	166 075	45 255	108 265	3 517	9 039
dar. beim Träger/Eigner	-	-	-	-	-
Insgesamt¹	2 924 592	1 017 398	1 190 072	91 173	625 949

¹unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Noch 3.2 Kommunale Kernhaushalte nach Körperschaftsgruppen

Art der Schulden	Gemeinden und Gemeinde- verbände	Davon			
		kreisfreie Städte	kreis- angehörige Gemeinden	Verbands- gemeinden	Landkreise
1 000 EUR					
		weitere Verpflichtungen			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	126 226	23 801	65 298	3 529	33 598
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	609	-	548	-	60
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	60	-	-	-	60
Restkaufgelder	-	-	-	-	-
Finanzierungsleasing	548	-	548	-	-
ÖPP-Projekte					
Projektsumme insgesamt	403 400	344 051	25 093	-	34 257
bisher geleistete Zahlungen	256 859	207 323	21 716	-	27 820
Energie-Einspar-Contracting					
Investitionssummen insgesamt	3 544	3 544	-	-	-
geleistete Baukostenzuschüsse	2 191	2 191	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	225 838	114 080	109 744	-	2 014
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	370	-	370	-	-
dar. gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	-	-	-	-	-
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	225 468	114 080	109 374	-	2 014
dar. gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	109 258	16 840	90 404	-	2 014
Cash-Pool					
Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers gegenüber zuführenden Einheiten	70 434	45 255	-	25 178	-

¹unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

3.3 Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen nach Rechtsformen

3.3.1 Sektor Staat

Art der Schulden	Insgesamt	Davon					
		rechtlich unselbst- ständige	öffentlich-rechtliche		privatrechtliche		
			zusammen	dar. Zweck- verbände	zusammen	dar. GmbH	dar. AG
1 000 EUR							
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich							
Kassenkredite	3 000	2 492	508	508	-	-	-
dav. bei Kreditinstituten	3 000	2 492	508	508	-	-	-
dav. EUR-Währung	3 000	2 492	508	508	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
Wertpapiersschulden	-	-	-	-	-	-	-
dav. Geldmarktpapiere	-	-	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere	-	-	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
Kredite	124 115	13 153	64 212	62 164	46 749	46 749	-
dav. bei Kreditinstituten	123 852	13 153	64 212	62 164	46 486	46 486	-
dav. EUR-Währung	123 852	13 153	64 212	62 164	46 486	46 486	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	263	-	-	-	263	263	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	127 114	15 645	64 720	62 672	46 749	46 749	-
Schulden beim öffentlichen Bereich ¹							
Kassenkredite	1 763	-	-	-	1 763	1 763	-
dav. beim Bund	-	-	-	-	-	-	-
bei Ländern	-	-	-	-	-	-	-
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1 563	-	-	-	1 563	1 563	-
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	200	-	-	-	200	200	-
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	1 563	-	-	-	1 563	1 563	-
Kredite	6 775	2 631	-	-	4 144	4 144	-
dav. beim Bund	-	-	-	-	-	-	-
bei Ländern	-	-	-	-	-	-	-
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	4 361	2 631	-	-	1 730	1 730	-
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	1 856	-	-	-	1 856	1 856	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	558	-	-	-	558	558	-
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	8 538	2 631	-	-	5 907	5 907	-
dar. beim Träger/Eigner	2 831	2 631	-	-	200	200	-
Insgesamt¹	135 653	18 276	64 720	62 672	52 656	52 656	-

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Noch 3.3.1 Sektor Staat

Art der Schulden	Insgesamt	Davon					
		rechtlich unselbst- ständige	öffentlich-rechtliche		privatrechtliche		
			zusammen	dar. Zweck- verbände	zusammen	dar. GmbH	dar. AG
			weitere Verpflichtungen				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	97 147	80 992	4 738	2 334	11 417	9 826	-
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	506	42	1	-	462	462	-
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	100	-	-	-	100	100	-
Restkaufgelder	-	-	-	-	-	-	-
Finanzierungsleasing	406	42	1	-	362	362	-
ÖPP-Projekte							
Projektsumme insgesamt	6 316	6 316	-	-	-	-	-
bisher geleistete Zahlungen	4 881	4 881	-	-	-	-	-
Energie-Einspar-Contracting							
Investitionssummen insgesamt	-	-	-	-	-	-	-
geleistete Baukostenzuschüsse	-	-	-	-	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	-	-	-	-	-	-	-
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
dar. gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	-	-	-	-	-	-	-
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
dar. gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	-	-	-	-	-	-	-

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

3.3.2 Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Art der Schulden	Insgesamt	Davon					
		rechtlich unselbst- ständige	öffentlich-rechtliche		privatrechtliche		
			zu- sammen	dar. Zweck- verbände	zu- sammen	dar. GmbH	dar. AG
1 000 EUR							
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	5 759 895	154 746	1 469 572	1 409 290	4 135 577	3 956 790	6 490
dar. Kassenkredite	50 693	11 766	10 557	10 557	28 370	28 358	-
dar. im Rahmen von Cash-Pool vom Cash-Pool-Führer aufgenommen	-	-	-	-	-	-	-
Schulden beim öffentlichen Bereich ¹	452 496	46 374	227	227	405 895	348 520	57 220
dar. Kassenkredite	46 797	-	-	-	46 797	23 057	23 740
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	31 218	-	-	-	31 218	7 477	23 740
dar. Kassenkredite und Kredite beim Träger/Eigner	360 536	22	227	227	360 288	326 652	33 480
Insgesamt¹	6 212 392	201 120	1 469 799	1 409 517	4 541 473	4 305 309	63 710
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	654 691	58 486	39 480	32 520	556 725	510 354	7 548
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	9 462	4 002	62	15	5 398	5 398	-
ÖPP-Projekte							
Projektsumme insgesamt	-	-	-	-	-	-	-
bisher geleistete Zahlungen	-	-	-	-	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonst. Gewährleistungen	6 599	-	-	-	6 599	6 599	-

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzahlungen

3.3.3 Insgesamt

Art der Schulden	Insgesamt	Davon					
		rechtlich unselbst- ständige	öffentlich-rechtliche		privatrechtliche		
			zu- sammen	dar. Zweck- verbände	zu- sammen	dar. GmbH	dar. AG
1 000 EUR							
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	5 887 010	170 391	1 534 292	1 471 962	4 182 326	4 003 539	6 490
dar. Kassenkredite	53 692	14 258	11 065	11 065	28 370	28 358	-
dar. im Rahmen von Cash-Pool vom Cash-Pool-Führer aufgenommen	-	-	-	-	-	-	-
Schulden beim öffentlichen Bereich ¹	461 035	49 005	227	227	411 803	354 427	57 220
dar. Kassenkredite	48 560	-	-	-	48 560	24 820	23 740
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	32 781	-	-	-	32 781	9 041	23 740
dar. Kassenkredite und Kredite beim Träger/Eigner	363 367	2 653	227	227	360 488	326 852	33 480
Insgesamt¹	6 348 045	219 396	1 534 520	1 472 189	4 594 129	4 357 966	63 710
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	751 838	139 478	44 217	34 854	568 143	520 180	7 548
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	9 968	4 044	64	15	5 860	5 860	-
ÖPP-Projekte							
Projektsumme insgesamt	6 316	6 316	-	-	-	-	-
bisher geleistete Zahlungen	4 881	4 881	-	-	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonst. Gewährleistungen	6 599	-	-	-	6 599	6 599	-

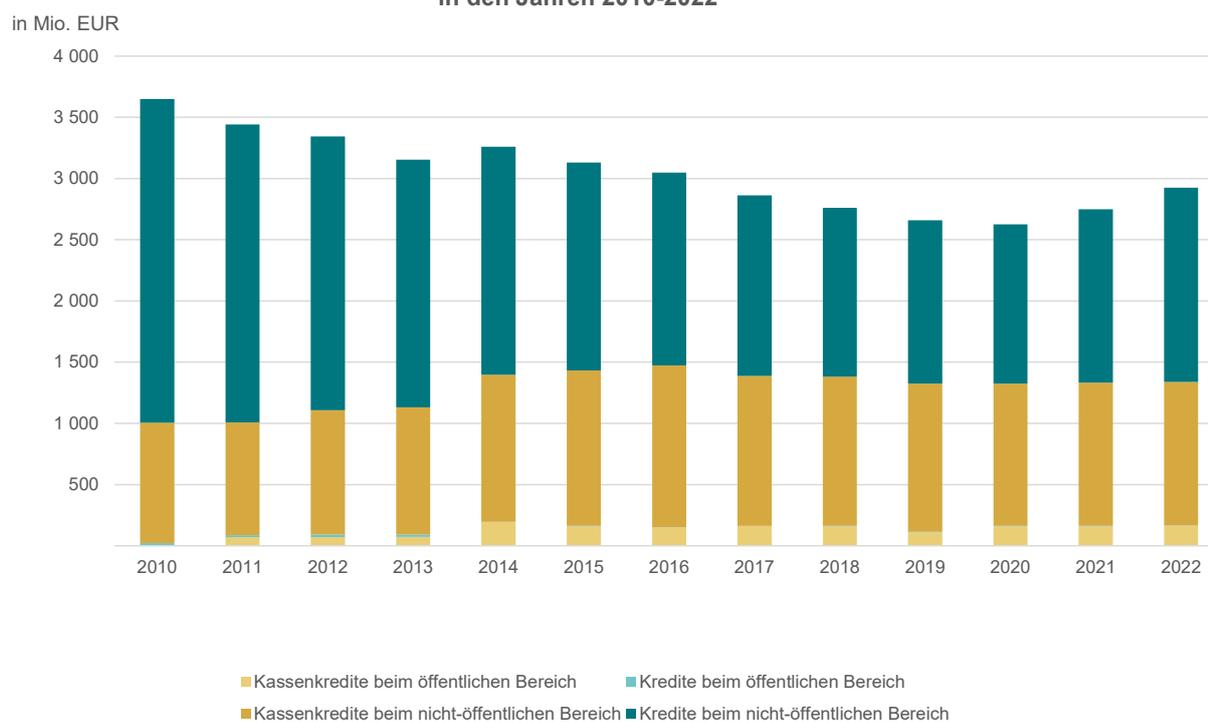
¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzahlungen

4. Schulden der kommunalen Kernhaushalte des Landes Sachsen-Anhalt
 4.1 Schulden der kommunalen Kernhaushalte am 31. Dezember in den Jahren 2010 - 2022

Jahr	Schulden beim öffentlichen Bereich ¹			Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich				Insgesamt ¹
	zusammen	Kassen- kredite	Kredite	zusammen	Kassen- kredite	Wertpapier- schulden	Kredite	
	1 000 EUR							
2022	166 075	163 859	2 217	2 758 517	1 172 505	-	1 586 012	2 924 592
2021	162 015	159 309	2 705	2 587 219	1 170 789	-	1 416 430	2 749 234
2020	162 157	159 119	3 038	2 463 412	1 162 525	-	1 300 887	2 625 569
2019	112 755	110 015	2 740	2 545 629	1 211 084	-	1 334 545	2 658 384
2018	162 157	159 233	2 924	2 598 567	1 219 702	-	1 378 865	2 760 724
2017	162 725	159 650	3 075	2 699 725	1 225 493	-	1 474 232	2 862 450
2016	150 777	147 547	3 230	2 897 866	1 323 489	-	1 574 376	3 048 642
2015	163 076	159 328	3 747	2 967 615	1 269 419	-	1 698 197	3 130 691
2014	195 861	192 830	3 031	3 063 476	1 202 316	-	1 861 161	3 259 338
2013	92 239	72 812	19 427	3 062 840	1 039 878	-	2 022 962	3 155 079
2012	92 969	70 501	22 468	3 250 154	1 014 293	-	2 235 861	3 343 123
2011	86 626	70 981	15 645	3 355 531	921 292	-	2 434 239	3 442 157
2010	21 691	4 025	17 665	3 628 287	983 213	-	2 645 073	3 649 977

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Schulden der kommunalen Kernhaushalte am 31. Dezember
in den Jahren 2010-2022



4.2 Vergleich der Schulden am 31. Dezember 2022 zum Vorjahr nach kommunalen Gruppen

4.2.1 Schulden der Landkreise

Art der Schulden	Schulden der Landkreise					
	2021	2022	Veränderung	2021	2022	Veränderung
	1 000 EUR		um %	EUR je EW		um %
	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	272 344	267 516	-1,8	168	164	-2,1
dav. bei Kreditinstituten	272 344	267 516	-1,8	168	164	-2,1
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Wertpapiersschulden	-	-	x	-	-	x
dav. Geldmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kapitalmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kredite	353 308	349 395	-1,1	218	215	-1,4
dav. bei Kreditinstituten	353 308	349 395	-1,1	218	215	-1,4
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Zusammen	625 652	616 910	-1,4	386	379	-1,7
	Schulden beim öffentlichen Bereich ¹					
Kassenkredite	-	7 185	x	-	4	x
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	-	2 085	x	-	1	x
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	x	-	-	x
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	5 100	x	-	3	x
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	x	-	-	x
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	-	-	x	-	-	x
Kredite	1 854	1 854	0,0	1	1	-0,3
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	1 854	1 854	0,0	1	1	-0,3
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	x	-	-	x
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	-	x	-	-	x
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	x	-	-	x
Zusammen	1 854	9 039	387,5	1	6	386,0
Insgesamt¹	627 506	625 949	-0,2	387	385	-0,6
	weitere Verpflichtungen					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37 518	33 598	-10,4	23	21	-10,7
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	110	60	-45,1	0	0	-45,3
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	65	60	-6,9	0	0	-7,2
Restkaufgelder	-	-	x	-	-	x
Finanzierungsleasing	45	-	x	0	-	x
ÖPP-Projekte						
Projektsumme insgesamt	33 682	34 257	1,7	21	21	1,4
bisher geleistete Zahlungen	25 641	27 820	8,5	16	17	8,2
Energie-Einspar-Contracting						
Investitionssummen insgesamt	-	-	x	-	-	x
geleistete Baukostenzuschüsse	-	-	x	-	-	x
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	2 793	2 014	-27,9	2	1	-28,1
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	-	-	x	-	-	x
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	2 793	2 014	-27,9	2	1	-28,1

¹unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

4.2.3 Schulden der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden

Art der Schulden	Schulden der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden					
	2021	2022	Veränderung	2021	2022	Veränderung
	1 000 EUR		um %	EUR je EW		um %
	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	469 278	422 024	-10,1	289	260	-10,4
dav. bei Kreditinstituten	469 278	422 024	-10,1	289	260	-10,4
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Wertpapiersschulden	-	-	x	-	-	x
dav. Geldmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kapitalmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kredite	725 596	747 439	3,0	448	460	2,7
dav. bei Kreditinstituten	725 575	747 428	3,0	448	460	2,7
beim sonstigen inländischen Bereich	21	12	-43,5	0	0	-43,7
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Zusammen	1 194 874	1 169 463	-2,1	737	719	-2,4
	Schulden beim öffentlichen Bereich ¹					
Kassenkredite	109 907	111 419	1,4	68	69	1,1
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	100 048	103 338	3,3	62	64	3,0
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	5 600	3 146	-43,8	3	2	-44,0
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	3 843	4 518	17,6	2	3	17,2
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	417	417	0,0	0	0	-0,3
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommene Mittel	-	46	x	-	0	x
Kredite	851	363	-57,4	1	0	-57,5
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	255	255	0,0	0	0	-0,3
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	215	108	-49,9	0	0	-50,1
bei Zweckverbänden und dgl.	382	-	x	0	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	-	x	-	-	x
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	x	-	-	x
Zusammen	110 759	111 781	0,9	68	69	0,6
Insgesamt¹	1 305 633	1 281 245	-1,9	805	788	-2,2
	weitere Verpflichtungen					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74 411	68 827	-7,5	46	42	-7,8
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	643	548	-14,7	0	0	-15,0
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	-	-	x	-	-	x
Restkaufgelder	-	-	x	-	-	x
Finanzierungsleasing	643	548	-14,7	0	0	-15,0
ÖPP-Projekte						
Projektsumme insgesamt	22 737	25 093	10,4	14	15	10,0
bisher geleistete Zahlungen	20 463	21 716	6,1	13	13	5,8
Energie-Einspar-Contracting						
Investitionssummen insgesamt	-	-	x	-	-	x
geleistete Baukostenzuschüsse	-	-	x	-	-	x
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	91 683	109 744	19,7	57	67	19,3
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	2 519	370	-85,3	2	0	-85,4
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	89 164	109 374	22,7	55	67	22,3

¹ unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

4.3 Einzelangaben Kommunen

Organisatorischer Regionalschlüssel	Kreisfreie Städte Landkreise Einheitsgemeinden Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden (Zusammenfassung unterste zwei Verwaltungsebenen)	Kassenkredite	Kredite	Insgesamt	
		1 000 EUR			EUR je EW
	Kreisfreie Städte				
150010000000	Dessau-Roßlau, Stadt	-	2 017	2 017	25
150020000000	Halle (Saale), Stadt	402 465	172 080	574 545	2 382
150030000000	Magdeburg, Landeshauptstadt	125 755	315 081	440 837	1 844
	Landkreise				
15081	Altmarkkreis Salzwedel	-	29 661	29 661	360
15082	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	38 000	18 114	56 114	357
15083	Landkreis Börde	-	38 421	38 421	225
15084	Burgenlandkreis	-	36 892	36 892	208
15085	Landkreis Harz	61 424	45 287	106 711	507
15086	Landkreis Jerichower Land	-	20 936	20 936	232
15087	Landkreis Mansfeld-Südharz	61 153	22 436	83 589	630
15088	Saalekreis	-	44 206	44 206	241
15089	Salzlandkreis	52 503	28 871	81 374	435
15090	Landkreis Stendal	53 500	34 750	88 250	801
15091	Landkreis Wittenberg	8 121	31 674	39 794	320
	Altmarkkreis Salzwedel				
150810030030	Arendsee (Altmark), Stadt	-	870	870	127
150810135135	Gardelegen, Hansestadt	-	2 303	2 303	104
150810240240	Kalbe (Milde), Stadt	-	1 479	1 479	199
150810280280	Klötze, Stadt	-	107	107	11
150810455455	Salzwedel, Hansestadt	-	12 795	12 795	551
150815051	VBG Beetzendorf-Diesdorf	-	724	724	55
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld				
150820005005	Aken (Elbe), Stadt	3 760	108	3 868	523
150820015015	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	21 500	5 734	27 234	722
150820180180	Köthen (Anhalt), Stadt	-	9 290	9 290	370
150820241241	Muldestausee	3 618	3 091	6 710	576
150820256256	Osternienburger Land	500	2 430	2 930	352
150820301301	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	-	66	66	7
150820340340	Sandersdorf-Brehna, Stadt	-	2 586	2 586	180
150820377377	Südliches Anhalt, Stadt	-	3 562	3 562	271
150820430430	Zerbst/Anhalt, Stadt	-	546	546	25
150820440440	Zörbig, Stadt	-	1 041	1 041	114
	Landkreis Börde				
150830040040	Barleben	-	1 641	1 641	178
150830270270	Haldensleben, Stadt	-	2 161	2 161	112
150830298298	Hohe Börde	10 214	3 376	13 590	723
150830390390	Niedere Börde	2 385	8 966	11 351	1 621
150830411411	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	-	16 741	16 741	1 234
150830415415	Oschersleben (Bode), Stadt	-	11 515	11 515	594
150830490490	Sülzetal	1 583	3 783	5 366	602
150830531531	Wanzleben-Börde, Stadt	-	14 133	14 133	1 019
150830565565	Wolmirstedt, Stadt	-	276	276	24
150835051	VBG Elbe-Heide	6 216	14 450	20 666	1 534
150835052	VBG Flechtingen	4 320	15 649	19 969	1 522
150835053	VBG Obere Aller	712	4 639	5 351	376
150835054	VBG Westliche Börde	1 641	9 838	11 479	1 324

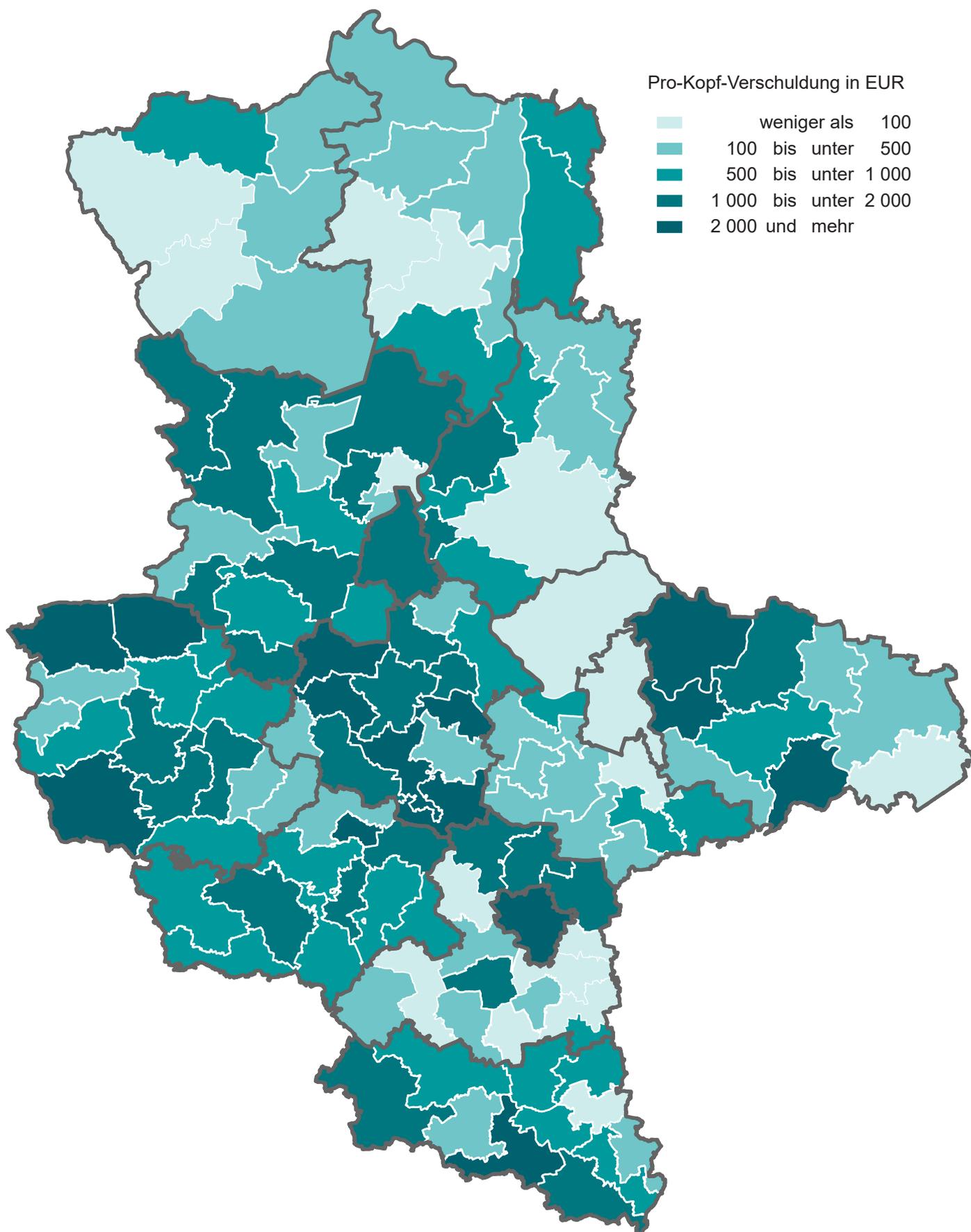
Noch 4.3 Einzelangaben Kommunen

Organisatorischer Regionalschlüssel	Kreisfreie Städte Landkreise Einheitsgemeinden Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden (Zusammenfassung unterste zwei Verwaltungsebenen)	Kassenkredite	Kredite	Insgesamt	
				1 000 EUR	EUR je EW
	Burgenlandkreis				
150840130130	Elsteraue	363	3 215	3 579	449
150840235235	Hohenmölsen, Stadt	-	588	588	62
150840315315	Lützen, Stadt	1 675	5 212	6 887	816
150840355355	Naumburg (Saale), Stadt	76	8 128	8 204	256
150840490490	Teuchern, Stadt	1 230	4 856	6 086	760
150840550550	Weißenfels, Stadt	1 131	27 969	29 101	738
150840590590	Zeitz, Stadt	8 188	17 739	25 927	940
150845051	VBG An der Finne	2 874	10 727	13 601	1 181
150845052	VBG Droyßiger-Zeitzer Forst	4 648	5 320	9 967	1 148
150845053	VBG Unstruttal	8 017	4 190	12 207	806
150845054	VBG Wethautal	7 891	13 133	21 025	2 362
	Landkreis Harz				
150850040040	Ballenstedt, Stadt	-	2 325	2 325	262
150850055055	Blankenburg (Harz), Stadt	9 192	16 087	25 278	1 310
150850110110	Falkenstein/Harz, Stadt	-	857	857	166
150850135135	Halberstadt, Stadt	-	20 182	20 182	508
150850145145	Harzgerode, Stadt	900	2 895	3 795	504
150850185185	Huy	20 800	6 807	27 606	3 923
150850190190	Ilseburg (Harz), Stadt	-	1 214	1 214	127
150850227227	Nordharz	296	1 221	1 517	195
150850228228	Oberharz am Brocken, Stadt	27 692	1 729	29 421	2 948
150850230230	Osterwieck, Stadt	18 943	5 313	24 256	2 214
150850235235	Quedlinburg, Welterbestadt	11 000	17 128	28 128	1 205
150850330330	Thale, Stadt	14 197	4 543	18 739	1 101
150850370370	Wernigerode, Stadt	698	18 191	18 889	589
150855051	VBG Vorharz	3 927	5 335	9 262	768
	Landkreis Jerichower Land				
150860005005	Biederitz	3 640	6 128	9 768	1 127
150860015015	Burg, Stadt	11 297	19 714	31 010	1 378
150860035035	Elbe-Parey	-	3 974	3 974	621
150860040040	Genthin, Stadt	-	4 982	4 982	364
150860055055	Gommern, Stadt	-	8 685	8 685	827
150860080080	Jerichow, Stadt	470	550	1 020	150
150860140140	Möckern, Stadt	-	666	666	51
150860145145	Möser	341	4 676	5 018	589
	Landkreis Mansfeld-Südharz				
150870015015	Allstedt, Stadt	2 000	1 944	3 944	520
150870031031	Arnstein, Stadt	800	2 177	2 977	465
150870130130	Eisleben, Lutherstadt	18 568	3 480	22 047	974
150870165165	Gerbstedt, Stadt	8 926	2 910	11 836	1 733
150870220220	Hettstedt, Stadt	14 353	16 514	30 868	2 254
150870275275	Mansfeld, Stadt	4 750	3 130	7 880	932
150870370370	Sangerhausen, Stadt	10 979	21 417	32 397	1 268
150870386386	Seegebiet Mansfelder Land	5 465	504	5 969	676
150870412412	Südharz	796	4 065	4 861	533
150875051	VBG Goldene Aue	1 294	5 170	6 464	696
150875052	VBG Mansfelder Grund-Helbra	11 352	4 090	15 442	1 088

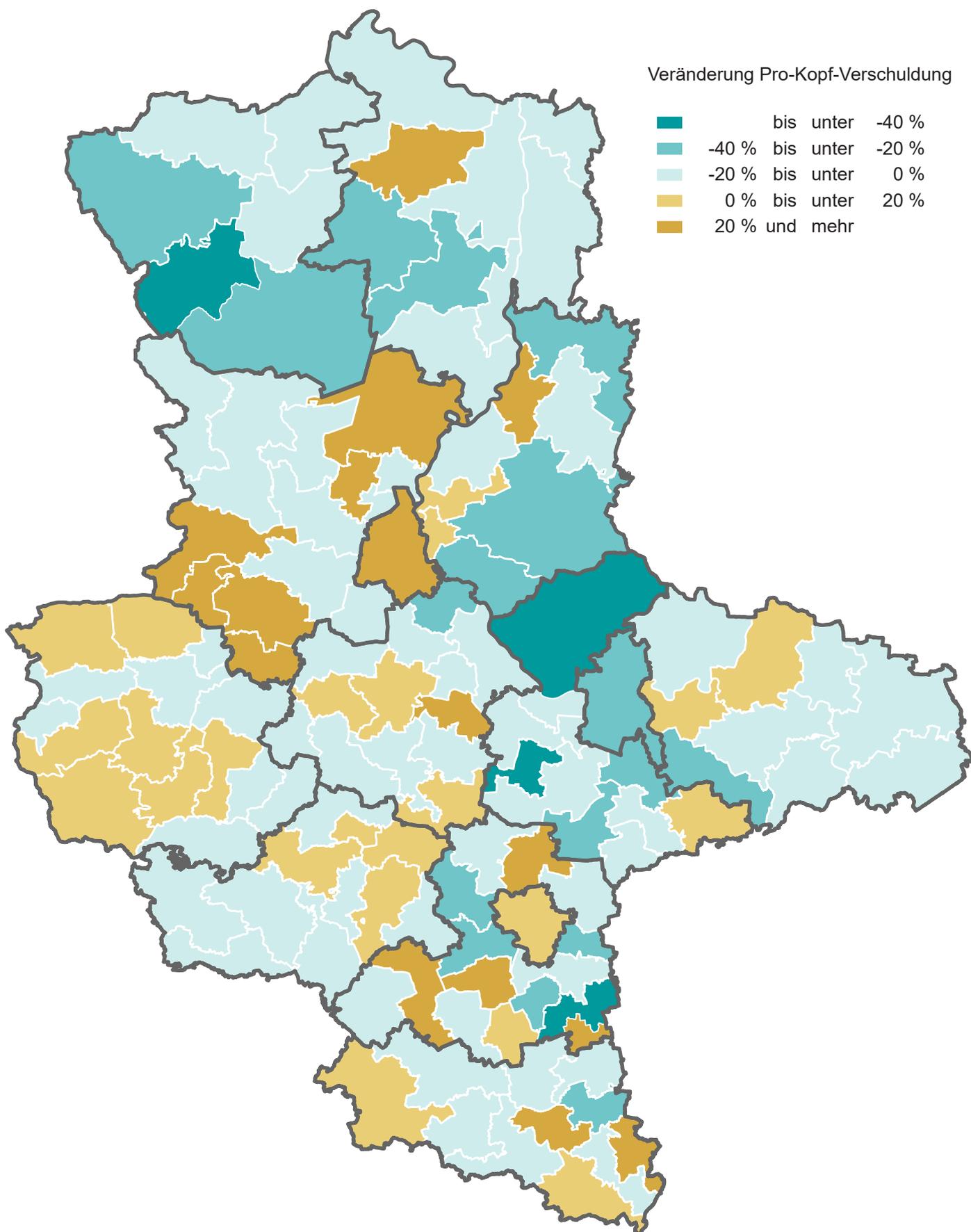
Noch 4.3 Einzelangaben Kommunen

Organisatorischer Regionalschlüssel	Kreisfreie Städte Landkreise Einheitsgemeinden Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden (Zusammenfassung unterste zwei Verwaltungsebenen)	Kassenkredite	Kredite	Insgesamt	
		1 000 EUR			EUR je EW
	Saalekreis				
150880020020	Bad Dürrenberg, Solestadt	-	9 105	9 105	781
150880025025	Bad Lauchstädt, Goethestadt	-	8 961	8 961	1 009
150880065065	Braunsbedra, Stadt	-	-	-	-
150880150150	Kabelsketal	-	634	634	70
150880195195	Landsberg, Stadt	-	20 482	20 482	1 361
150880205205	Leuna, Stadt	-	840	840	60
150880216216	Wettin-Löbejün, Stadt	14 216	3 782	17 998	1 840
150880220220	Merseburg, Stadt	-	9 644	9 644	284
150880235235	Mücheln (Geiseltal), Stadt	-	2 773	2 773	324
150880295295	Petersberg	-	9 931	9 931	1 058
150880305305	Querfurt, Stadt	831	4 293	5 124	496
150880319319	Salzatal	-	741	741	65
150880330330	Schkopau	100	25	125	11
150880365365	Teutschenthal	-	3 144	3 144	246
150885051	VBG Weida-Land	426	277	703	92
	Salzlandkreis				
150890015015	Aschersleben, Stadt	5 500	43 512	49 012	1 840
150890026026	Barby, Stadt	4 500	1 318	5 818	715
150890030030	Bernburg (Saale), Stadt	5 000	8 164	13 164	404
150890042042	Bördeland	5 838	4 059	9 897	1 316
150890055055	Calbe (Saale), Stadt	6 768	5 772	12 539	1 517
150890175175	Hecklingen, Stadt	14 305	182	14 487	2 082
150890195195	Könnern, Stadt	13 122	7 032	20 154	2 483
150890235235	Nienburg (Saale), Stadt	21 437	5 367	26 804	4 460
150890305305	Schönebeck (Elbe), Stadt	-	4 888	4 888	161
150890307307	Seeland, Stadt	2 377	713	3 089	398
150890310310	Staßfurt, Stadt	7 209	20 824	28 033	1 150
150895051	VBG Egelner Mulde	19 380	2 809	22 189	2 104
150895052	VBG Saale-Wipper	12 140	13 982	26 122	2 632
	Landkreis Stendal				
150900070070	Bismark (Altmark), Stadt	-	519	519	65
150900225225	Havelberg, Hansestadt	1 300	3 464	4 764	738
150900415415	Osterburg (Altmark), Hansestadt	-	1 397	1 397	146
150900535535	Stendal, Hansestadt	-	3 854	3 854	99
150900546546	Tangerhütte, Stadt	3 200	2 541	5 741	541
150900550550	Tangermünde, Stadt	-	1 349	1 349	130
150905051	VBG Arneburg-Goldbeck	542	1 439	1 981	231
150905052	VBG Elbe-Havel-Land	932	4 345	5 278	639
150905053	VBG Seehausen (Altmark)	1 391	625	2 016	209
	Landkreis Wittenberg				
150910010010	Annaburg, Stadt	-	389	389	59
150910020020	Bad Schmiedeberg, Stadt	20 473	5 403	25 876	3 193
150910060060	Coswig (Anhalt), Stadt	16 600	7 173	23 773	2 058
150910110110	Gräfenhainichen, Stadt	3 510	25	3 536	310
150910145145	Jessen (Elster), Stadt	-	3 077	3 077	217
150910160160	Kemberg, Stadt	4 000	2 739	6 739	712
150910241241	Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	14 628	1 814	16 442	2 037
150910375375	Wittenberg, Lutherstadt	38 500	39 172	77 672	1 701
150910391391	Zahna-Elster, Stadt	-	1 642	1 642	179

**Pro-Kopf Verschuldung der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden
und Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden am 31. Dezember 2022**



Prozentuale Veränderung der Pro-Kopf-Verschuldung
der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden
einschließlich angehöriger Gemeinden im Vergleich 31. Dezember 2022 zum Vorjahr



Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts



08/2023-07/2024

Erscheinungsfolge: zweijährlich

Erschienen am 28/07/2023

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: 0+49 (0) 611/75-2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

- Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts sowie des öffentlichen Bereichs.
- Jahreserhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG).

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 7

- *Inhalte*: Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen, sonstige Schuldenbewegungen sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.
- *Nutzerbedarf*: Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
- *Hauptnutzer*: Deutsche Bundesbank, Europäische Zentralbank, Eurostat, Bundes- und Länderministerien, Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Hochschulen.

3 Methodik Seite 9

- Primärstatistik
- *Art der Datengewinnung*: Das Datenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 10

- *Fehler in der Erfassungsgrundlage*: Keine.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
- *Gesamtbewertung*: Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 11

- *Aktualität*: Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres.
- *Pünktlichkeit*: Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt im ersten Halbjahr nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.

6 Vergleichbarkeit Seite 11

- *Zeitlich*: Die Schuldenstatistik entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Ergebnisse aus den Erhebungen vor dem Jahr 2010 sind aufgrund methodischer Veränderungen mit den Ergebnissen aus den Erhebungen ab dem Jahr 2010 eingeschränkt vergleichbar.
- *Räumlich*: Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus dem Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs weitgehend gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in die Erhebung einbezogen werden.

7 Kohärenz Seite 12

- *Amtliche Statistik*: Vierteljährliche Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Hochschulfinanzstatistik.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils im 2. Halbjahr des Folgejahres im Statistischen Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts", im Internetportal des Statistischen Bundesamtes und in GENESIS-Online veröffentlicht.
- Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen zudem ihre Länderergebnisse in eigenen Publikationen sowie Tabellen der Regionaldatenbank.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Schuldenstatistik erhebt in tiefer Gliederung die Schulden und weiteren Verpflichtungen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen Haushalte (Bund, Länder), die kommunalen Haushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (inklusive der Extrahaushalte der Sozialversicherung und der staatlichen Hochschulen). In einer verkürzten Form werden auch die Schulden der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind, erhoben. In der Summe ergibt sich so der Schuldenstand für den öffentlichen Bereich.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei den Erhebungseinheiten handelt es sich um Einheiten des öffentlichen Bereichs. Darstellungs- und Erhebungseinheit sind identisch.

Öffentlicher Bereich:

1. Öffentlicher Gesamthaushalt

1.1 Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter/Amtsverwaltungen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammen.

1.2 Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50 %. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (mehr als 80 %), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen. Ab dem Jahr 2015 werden alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften nach dem ESGV 2010 als Extrahaushalte erhoben.

2. Die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung mit mehr als

50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den Extrahaushalten und damit dem Öffentlichen Gesamthaushalt) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind. Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist. Sie werden allerdings den Extrahaushalten dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 %) auf einer Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen zum Beispiel Ver- und Entsorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen, Krankenhäuser sowie Zweckverbände, die nicht zum Sektor Staat gehören (Marktproduzenten).

1.3 Räumliche Abdeckung

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für Bestandsgrößen (z. B. Stand der Kassenkredite) ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Für Stromgrößen (z. B. Zu- und Abgänge) läuft der Berichtszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben nach § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis h, Nummer 2 Buchstabe a bis g. Ergänzend gilt die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (Extrahaushalte) erfolgt nach dem ESVG 2010 [Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.06.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 04.08.2015, S. 35) und die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 05.04.2023, S. 1) geändert worden ist].

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der in dieser Statistik enthaltenen Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Einheit zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung

der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Meldedaten durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor. Es erfolgen zudem Validitätschecks in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder und den Finanzministerien der Länder.

Alle Aspekte der jährlichen Schuldenstatistik werden in der Arbeitsgruppe "Schulden- und Finanzvermögenstatistik" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Wegen der hohen Bedeutung der öffentlichen Verschuldung erfolgen auch Prüfungen des Bundesrechnungshofes sowie der Rechnungshöfe der Länder.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Es erfolgt durch einen Abgleich mit der vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Finanzvermögenstatistik eine statistikübergreifende Plausibilisierung der Daten. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die jährliche Schuldenstatistik als Vollerhebung eine hohe Qualität auf. Die hohe Qualität der Schuldenstatistik wurde durch den Bundesrechnungshof (2015) bestätigt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts ist eine jährliche Vollerhebung und berichtet über den Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen und sonstige Schuldenbewegungen des Berichtsjahres.

Erhoben werden: Kassenkredite und Kredite nach Gläubigern und nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr, über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre und mehr als 5 Jahre), Cash-Pooling unterteilt nach Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Führer und der am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten sowie Wertpapiersschulden nach Arten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Projekte in Öffentlich-Privater Partnerschaft, Energie-Einspar-Contracting, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, Schuldenübernahmen und Fälligkeiten nach Jahren.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für die Kernhaushalte, den Öffentlichen Gesamthaushalt und den öffentlichen Bereich.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt.

Grundsätze der Zuordnung zu den Schuldarten

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie nicht den Schuldendienst trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Die Schulden der rechtlich unselbständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung gelten dagegen nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes; diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden:

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Der Aufgliederung der aufgenommenen Schulden nach Schuldarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgebend für die Zuordnung ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretung der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert und von den Kreditinstituten nur ausgezahlt, werden diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (Anleihen usw.), entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern.

Bei den Schulden beim öffentlichen Bereich werden sämtliche, von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn sie über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der jährlichen Schuldenstatistik Netto-Schuldner- beziehungsweise - Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Schulden der Gemeinden bei ihrem Land beziehungsweise Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

2.2 Nutzerbedarf

Ausgehend von den durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhobenen Angaben des nationalen Schuldenstandes auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) leitet sich die EU-weit vergleichbare Meldung für den Maastricht-Schuldenstand an Eurostat ab.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistiken“, im Forum Staatsfinanzen und durch Hospitationen von Vertretern der Landesfinanzministerien beim Statistischen Bundesamt eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen und ist eine Vollerhebung, für die eine Auskunftspflicht besteht. Sie wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Das Berichtskreismanagement (BKM) stellt das Register für die Finanz- und Personalstatistiken, welches laufend und zusätzlich durch die „Grundbefragung zur Abgrenzung des Berichtskreises“ aktualisiert und gepflegt wird. Für die im BKM geführten Berichtseinheiten der Schuldenstatistik besteht eine Auskunftspflicht.

Die Erhebung wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie aus den Jahresabschlüssen der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über die Schulden des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht und der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die entsprechenden Fragebogen sind im Format des Grundfragebogens an diesen Bericht angehängt. Die Dateneingänge werden mittels Eingangkontrollsystemen erfasst.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS) zusammengeführt. Vorher werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt eine Fortschreibung von Einzeldaten aus dem Vorjahr. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Antwortquote.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor. Eine Entlastung der Auskunftgebenden erfolgte durch die Einführung eines Online-Meldeverfahrens und durch die Bereitstellung eines Excel-Fragebogens, mit Hilfe dessen eine automatisierte Datenbereitstellung aus dem Rechnungswesen ermöglicht werden kann.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Schuldenstatistik wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, so dass die Ergebnisse der Schuldenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die Schuldenstatistik wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Ergebnisse den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Schuldenpositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppelte Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Schuldennachweise zu rechnen. Bei den Merkmalen zu weiteren Verpflichtungen, wie z. B. Bürgschaften, werden durch die häufig erst spätere Verfügbarkeit endgültiger Werte auch vorläufige Angaben von den Auskunftspflichtigen übermittelt, die im Folgejahr von den Auskunftspflichtigen aktualisiert werden.

Zu beachten ist, dass es bei den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, da Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden. Bei den Kassenkrediten des Öffentlichen Gesamthaushalts kann es im Zusammenhang mit Cash-Pooling (z. B. Amtskassen, Einheitskassen und Liquiditätsverbände) zwischen dem öffentlichen Bereich und nicht-öffentlichen Bereich zu Doppelzählungen kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Schuldenstatistik wird als Vollerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen, werden aber durch umfangreiche, statistikübergreifende und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Die Schuldenstatistik umfasst neben den Kernhaushalten des Öffentlichen Gesamthaushalts auch alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Der Kreis der Berichtspflichtigen (= Grundgesamtheit) ist laufend Veränderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und vom Bund) führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder regelmäßig eine "Grundbefragung" im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken durch, welche unter anderem Angaben zu den Eignern, Mitgliedern, Trägern und Stiftern sowie Beteiligungen erfragt. Dadurch wird die Aktualität der Erfassungsgrundlage sichergestellt.

Dennoch ist bei den erhobenen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Sobald entsprechende Informationen für eine Einheit beispielsweise im Rahmen der Grundbefragung vorliegen, wird diese von der Auskunftspflicht befreit und aus der Grundgesamtheit beziehungsweise Erfassungsgrundlage ausgeschlossen.

Verzerrung durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht vollständig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die Schulden der wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch das erhebende Statistische Amt auf Basis der zuletzt vorliegenden Vorjahresergebnisse fortgeschrieben.

Für den 31.12.2022 lag die Quote der Antwortausfälle gemessen an allen auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten des öffentlichen Bereichs bei 0,36 % (Vorjahr: 1,04 %), für die Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts (= Einheiten des Staatssektors) betrug der Wert 0,21 % (Vorjahr: 0,46 %).

Bezogen auf die Kernmerkmale der Schuldenstatistik ergeben sich für alle Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts mit Antwortausfällen jeweils folgende Imputationsquoten (Anteil aller Einheiten mit Antwortausfall am Gesamtvolumen des Merkmals):

Kernmerkmal	Imputationsquote in %	
	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2021
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	0,00	0,02
Kassenkredite	0,01	0,04
Wertpapiersschulden	0,00	0,00
Kredite	0,03	0,13

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor. Nicht alle Merkmale der Erhebung müssen befüllt werden. Hat eine Berichtseinheit beispielsweise aufgrund einer fehlenden Kreditermächtigung keine Schulden, kann eine Fehlmeldung zur Statistik abgegeben werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen werden standardmäßig einmal jährlich durchgeführt, wenn neue, bisher nicht verfügbare Daten bekannt und in die Berechnung einbezogen werden. Revisionen können sich auch aus methodischen und konzeptionellen Änderungen ergeben. Die bereits veröffentlichten Ergebnisse werden jeweils durch die revidierten Werte ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

4.4.2 Revisionsverfahren

Die betroffene Fachserie wird mit Revisionsdatum überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2017). Es erfolgt routinemäßig eine Revision des Vorberichtsjahres mit der Veröffentlichung des aktuellen Berichtsjahres.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Ergebnisse werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert. In der Vorbemerkung der betroffenen Fachserie wird auf Revisionsgründe hingewiesen und die wesentlichen Revisionsdifferenzen werden benannt. Durch die Revision änderten sich die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich in den Berichtsjahren 2018 bis 2021 um - 0,05 % bis 0,02 %.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Die endgültigen Ergebnisse werden in der Fachserie 14 Reihe 5 „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ (bis 2013: Schulden der öffentlichen Haushalte) 7 Monate nach dem Stichtag veröffentlicht. Endgültige Ergebnisse zu tiefer gegliederten Merkmalen liegen nicht zu einem früheren Zeitpunkt vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben wie die zentral vom Statistischen Bundesamt erfassten Erhebungseinheiten für die Meldung einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt. Dieser wird über ein Kontrollsystem überwacht, sodass die Veröffentlichung der Ergebnisse entsprechend des im Statistischen Verbund vereinbarten Arbeits- und Zeitplans eingehalten wird. Der festgelegte Veröffentlichungstermin für das Jahr 2022 des Statistischen Bundesamtes wurde eingehalten (28. Juli 2023). (Indikator für die Pünktlichkeit der Datenlieferung: +9 Tage, Vorjahr: +22 Tage)

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse innerhalb Deutschlands gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte und alle sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die öffentlich bestimmt sind, in die Erhebung einbezogen werden. Die Abgrenzung der Erhebungseinheiten entspricht den Richtlinien des ESG 2010, die Merkmale entsprechen so weit wie möglich diesen Vorgaben.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 11

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die erhobenen Daten der einzelnen Berichtsjahre insgesamt relativ gut vergleichbar. Trotz fast jährlichem Anpassungsbedarf, z. B. aufgrund von europäischen Vorgaben, erfolgt die Erhebung seit dem Berichtsjahr 2010 nach gleichem Konzept und nahezu mit identischem Merkmalskatalog. Die Ergebnisse früherer Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur eingeschränkt vergleichbar.

Erst ab dem Berichtsjahr 2010 werden alle Extrahaushalte mit Ausnahme der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung (diese erst ab dem Berichtsjahr 2013) und die Schulden der Sozialversicherung (Kern- und Extrahaushalte) einbezogen. Zudem gibt es ab dem Berichtsjahr 2010 neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind. Des Weiteren liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet.

Klassifikation	Vergleichbarer Zeitraum	Länge der Zeitreihe
Abgrenzung des nicht öffentlichen Bereichs	2010-2022	13 Jahre
Abgrenzung des öffentlichen Bereichs	2010-2022	13 Jahre
Kassenkredite	2010-2022	13 Jahre
Wertpapiersschulden	2010-2022	13 Jahre
Kredite	2010-2022	13 Jahre
Cash-Pooling	2019-2022	4 Jahre
Methodische Abgrenzung des Berichtsgebietes	2010-2022	13 Jahre

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die jährliche Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der vierteljährlichen Schuldenstatistik, der Finanzvermögenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken basieren auf dem Schalenkonzept und nutzen größtenteils dasselbe Aufbereitungssystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Daten für die Schuldenstatistik. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung. Das Konvergenzkriterium "Anteil der öffentlichen Schulden am Bruttoinlandsprodukt" nach dem Maastricht-Vertrag wird auf den methodischen Grundlagen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) berechnet. Die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik dienen als Basis für die Berechnung des Schuldenstandes nach dem Maastricht-Vertrag. Dazu werden den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und den in der Schuldenstatistik erhobenen kreditähnlichen Rechtsgeschäften verschiedene Sachverhalte zu- bzw. abgesetzt.

Eine Übersicht gibt die Tabelle "Überleitung des Schuldenstandes der Finanzstatistik in den Schuldenstand gemäß dem Maastricht-Vertrag" in den "Informationen zur Statistik" des Statistischen Berichts "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts".

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse".

Veröffentlichungen

Eine ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt im Statistischen Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts". Der Statistische Bericht ab dem Berichtsjahr 2021 sowie die letztmalig für das Berichtsjahr 2021 veröffentlichte Fachserie 14 Reihe 5 "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" (sowie ältere Ausgaben ab dem Berichtsjahr 2002) können als kostenloser Download auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter Publikationen abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#sprg238470

Komprimierte Ergebnisse der Schuldenstatistik sind als Tabellen und Grafiken auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter dem Themenbereich "Staat/Öffentliche Finanzen/ Schulden, Finanzvermögen" abrufbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#sprg234552

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen. Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind ggf. über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Landesamtes zugänglich. Länderspezifische Erhebungsergebnisse sind außerdem über das gemeinsame Statistik-Portal des Bundes und der Länder (<https://www.statistikportal.de/de>) erhältlich.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können ausführliche Ergebnisse der Schuldenstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Statistischen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/landesaemter>).

Der jährliche Finanzbericht unter Herausgeberschaft des Bundesministeriums der Finanzen kann unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> eingesehen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Ein Handbuch zu den Methoden der Finanzstatistiken ist unter dem Themenbereich „Staat/Öffentliche Finanzen“ abrufbar: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden/_inhalt.html#sprg350638.

Methodenaufsätze:

Birkenfeld, T. und S. Scharfe: "Vierteljährliche Schulden am 31. März 2014. Eine Analyse der Effekte der Änderungen des FPStatG sowie des ESVG " in WiSta 07/2014, Seite 404-412.

Online unter:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000185/WistaJuli2014.pdf

Rückner, C.: "Integration in den Finanz- und Personalstatistiken" in WiSta 11/2011, Seite 1104-1110.

Online unter:

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000115/101020011114.pdf

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Keine.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2022

Schuldenstatistik

GF2

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu (1) bis (37) in der Unterlage auf den Seiten 9 bis 14.

Berichtsstellennummer

Beachten Sie folgende Hinweise

Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die **Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)**. Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (beziehungsweise im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-)Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu

berücksichtigen.

Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Berichtsstellenummer:

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)		(1)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000	P1009	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200	P1209	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1210	P1219	
	bei Ländern	(3)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010	P1019	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220	P1229	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1230	P1239	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020	P1029	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240	P1249	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1250	P1259	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030	P1039	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260	P1269	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1270	P1279	
	bei der Sozialversicherung	(6)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040	P1049	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280	P1289	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1290	P1299	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050	P1059	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300	P1309	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1310	P1319	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060	P1069	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320	P1329	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1330	P1339	
Nicht- öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	(9)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1070	P1079	
			Fremdwährung P1080	P1089		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1340	P1349	
			Fremdwährung P1350	P1359		
			Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung P1360	P1369	
			Fremdwährung P1370	P1379		
	beim sonstigen inländischen Bereich	(10)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090	P1099	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380	P1389	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1390	P1399	
	beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1100	P1109	
			Fremdwährung P1110	P1119		
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1400	P1409	
Fremdwährung P1410			P1419			
Laufzeit über 5 Jahre			Euro-Währung P1420	P1429		
Fremdwährung P1430			P1439			
darunter:	Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite	(12)	P1600		P1609	
Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich						
		(13)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten		(14)	P1680		P1689
	beim Bund			P1610		P1619
	bei Ländern			P1620		P1629
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1630		P1639
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1640		P1649
	bei der Sozialversicherung			P1650		P1659
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1660		P1669
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1670		P1679
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel		(15)	P1780		P1789
	beim Bund			P1710		P1719
	bei Ländern			P1720		P1729
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1730		P1739
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1740		P1749
	bei der Sozialversicherung			P1750		P1759
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1760		P1769
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1770		P1779
	Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)				P1990	

Berichtsstellennummer:

Wertpapiersschulden		Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Geldmarktpapiere (17)													
Geldmarktpapiere	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029
	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039
Kapitalmarktpapiere (18)													
Anleihen (19)	Euro-Währung	Laufzeit über 5 Jahre	P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2049
		Fremdwährung	P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059
Sonstige Kapitalmarktpapiere (20)	Euro-Währung	Laufzeit über 1 bis einschließ- lich 5 Jahre	P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2149
		Fremdwährung	P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159
Summe	Euro-Währung	Laufzeit über 5 Jahre	P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2169
		Fremdwährung	P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179
Summe			P2990		P2991		P2992		P2993		P2994		P2999
darunter:	zur Liquiditätssicherung aufgenommen		P2890		P2891		P2892		P2893		P2894		P2899

Berichtsstellennummer:

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(21)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3000	P3001	P3002	P3003	P3004	P3009						
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3010	P3011	P3012	P3013	P3014	P3019						
	bei Ländern	(3)	Laufzeit über 5 Jahre	P3020	P3021	P3022	P3023	P3024	P3029						
			Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3030	P3031	P3032	P3033	P3034	P3039						
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3040	P3041	P3042	P3043	P3044	P3049						
	bei Gemeinden/Gemeindevorbänden	(4)	Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3050	P3051	P3052	P3053	P3054	P3059						
			Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3060	P3061	P3062	P3063	P3064	P3069						
	Öffentlicher Bereich	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3070	P3071	P3072	P3073	P3074	P3079					
				Laufzeit über 5 Jahre	P3080	P3081	P3082	P3083	P3084	P3089					
		bei der Sozialversicherung	(6)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3090	P3091	P3092	P3093	P3094	P3099					
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre				P3100	P3101	P3102	P3103	P3104	P3109						
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligten und Sondervermögen		(7)	Laufzeit über 5 Jahre	P3110	P3111	P3112	P3113	P3114	P3119						
			Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3120	P3121	P3122	P3123	P3124	P3129						
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		(8)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3130	P3131	P3132	P3133	P3134	P3139						
			Laufzeit über 5 Jahre	P3140	P3141	P3142	P3143	P3144	P3149						
bei Kreditinstituten		(9)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3150	P3151	P3152	P3153	P3154	P3159						
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3160	P3161	P3162	P3163	P3164	P3169						
Nicht-öffentlicher Bereich	(10)	Laufzeit über 5 Jahre	P3170	P3171	P3172	P3173	P3174	P3179							
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3180	P3181	P3182	P3183	P3184	P3189							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3190	P3191	P3192	P3193	P3194	P3199							
		Laufzeit über 5 Jahre	P3200	P3201	P3202	P3203	P3204	P3209							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3210	P3211	P3212	P3213	P3214	P3219							
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3220	P3221	P3222	P3223	P3224	P3229							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3230	P3231	P3232	P3233	P3234	P3239							
		Laufzeit über 5 Jahre	P3240	P3241	P3242	P3243	P3244	P3249							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3250	P3251	P3252	P3253	P3254	P3259							
		Laufzeit über 5 Jahre	P3260	P3261	P3262	P3263	P3264	P3269							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3270	P3271	P3272	P3273	P3274	P3279							
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3280	P3281	P3282	P3283	P3284	P3289							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit über 5 Jahre	P3290	P3291	P3292	P3293	P3294	P3299							
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3300	P3301	P3302	P3303	P3304	P3309							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3310	P3311	P3312	P3313	P3314	P3319							
		Laufzeit über 5 Jahre	P3320	P3321	P3322	P3323	P3324	P3329							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3330	P3331	P3332	P3333	P3334	P3339							
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3340	P3341	P3342	P3343	P3344	P3349							
Nicht-öffentlicher Bereich	(11)	Laufzeit über 5 Jahre	P3350	P3351	P3352	P3353	P3354	P3359							
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3990	P3991	P3992	P3993	P3994	P3999							
Summe															

Berichtsstellennummer:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen	(22)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		P5000		P5009	
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr		P5020		P5029	
davon:		P5100		P5109	
mit nachverhandelten Vertragsbedingungen	(23)				
von Factoring-Kapitalgesellschaften	(24)	P5200		P5209	
übernommen					
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr		P5030		P5039	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte					
			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypothekenschulden	(25)	P6000		P6009	
Grundschulden	(25)	P6010		P6019	
Rentenschulden	(25)	P6020		P6029	
Restkaufelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht	(26)	P6030		P6039	
Finanzierungsleasing	(27)	P6040		P6049	
Summe		P 6990		P 6999	
Insgesamt (Summe P 1999, P 2999, P 3999, P 5009, P 6999)				P 9999	
ÖPP-Projekte			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt	(28)	P6060		P6069	
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	(30)	P6070		P6079	
Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro
Investitionssummen insgesamt	(32)	P6080		P6081	
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse	(33)	P6090		P6091	
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich		P7910		P7919	
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)		P7950		P7959	
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		P7930		P7939	
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	(35)	P7940		P7949	
Summe		P 7990		P 7999	

Berichtsstellenummer:

Schuldenübernahme	(36)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Wertpapiersschulden vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro
	(2)	P4109		P4209		P4309	
	(3)	P4119		P4219		P4319	
	(4)	P4129		P4229		P4329	
Öffentlicher Bereich	(5)	P4139		P4239		P4339	
	(6)	P4149		P4249		P4349	
	(7)	P4159		P4259		P4359	
	(8)	P4169		P4269		P4369	
	(9)	P4179		P4279		P4379	
	(10)	P4189		P4289		P4389	
	(11)	P4199		P4299		P4399	
Summe		P4499		P4599		P4699	

Berichtsstellennummer:

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (37)	Code	Kassenkredite		Code	Wertpapiersschulden		Code	Kredite	
		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro			Stand am 31.12.2022 in vollen Euro			Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
in 2023	insgesamt	P8209		P8409		P8609			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8219		P8419		P8619			
in 2024	insgesamt	P8229		P8429		P8629			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8239		P8439		P8639			
in 2025	insgesamt	P8249		P8449		P8649			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8259		P8459		P8659			
in 2026	insgesamt	P8269		P8469		P8669			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8279		P8479		P8679			
in 2027	insgesamt	P8289		P8489		P8689			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8299		P8499		P8699			
nach 2027	insgesamt	P8309		P8509		P8709			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8319		P8519		P8719			
Summe		P8399		P8599		P8799			

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen.

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 21).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

(5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,

- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

(6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Ge-

schäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html.

(10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

(11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(13) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen

- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 14 und 15 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(14) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(15) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen. Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(16) Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

(17) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) auszuweisen.

(18) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

(19) Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) zu melden.

(20) Sonstige Kapitalmarktpapiere

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(21) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(22) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder er-

brachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.

- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing sowie ÖPP-Projekte.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

(23) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

(24) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

(25) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

(26) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

(27) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (=Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

(28) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 22) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(29) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 30) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(30) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(31) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung

der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

(32) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

(33) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

(34) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben.

Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-)Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

(35) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

(36) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung bzw. Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind nicht einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „**Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**“ (siehe 34) zu erfassen.

(37) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben.

Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)

**Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen
und Unternehmen des Staatssektors, der Sozial-
versicherungsträger und der Bundesagentur für
Arbeit am 31.12.2022**
Schuldenstatistik

FS

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu (1) bis
(38) in der Unterlage auf den Seiten 9 bis
14.

Berichtsstellenummer

Beachten Sie folgende Hinweise

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Zu den Erhebungseinheiten zählen auch Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Die vorgenannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden oder Kommunalverbände. Es bestehen folgende Sozialversicherungsträger: In der Krankenversicherung: Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse, Bundesknappschaft, Ersatzkassen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau); in der Rentenversicherung: Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Eisenbahn-See, Regionalträger; in der Unfallversicherung: Berufsgenossenschaften, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom, Unfallkassen der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, Feuerwehrunfallkassen; in der Pflegeversicherung: Pflegekassen, See-Pflegekasse, Bundesknappschaft. Die **Bundesagentur für Arbeit** als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (beziehungsweise im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen.

Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Berichtsstellenummer:

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)			Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund (2)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219		
	bei Ländern (3)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden (4)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259		
	bei Zweckverbänden und dergleichen (5)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279		
	bei der Sozialversicherung (6)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (7)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (8)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339		
	Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten (9)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1070		P1079	
				Fremdwährung P1080		P1089	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1340		P1349	
			Fremdwährung P1350		P1359		
Laufzeit über 5 Jahre			Euro-Währung P1360		P1369		
			Fremdwährung P1370		P1379		
beim sonstigen inländischen Bereich (10)		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090		P1099		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380		P1389		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1390		P1399		
beim sonstigen ausländischen Bereich (11)		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1100		P1109		
			Fremdwährung P1110		P1119		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1400		P1409		
		Fremdwährung P1410		P1419			
	Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung P1420		P1429			
		Fremdwährung P1430		P1439			
darunter:	Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite (12)		P1600		P1609		
Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich (13)			Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Kassenkredite			P1800		P1809		
Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich (14)			Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten (15)		P1680		P1689		
	beim Bund		P1610		P1619		
	bei Ländern		P1620		P1629		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden		P1630		P1639		
	bei Zweckverbänden und dergleichen		P1640		P1649		
	bei der Sozialversicherung		P1650		P1659		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		P1660		P1669		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		P1670		P1679		
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel (16)		P1780		P1789		
	beim Bund		P1710		P1719		
	bei Ländern		P1720		P1729		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden		P1730		P1739		
	bei Zweckverbänden und dergleichen		P1740		P1749		
	bei der Sozialversicherung		P1750		P1759		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		P1760		P1769		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		P1770		P1779		
	Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)			P1990		P1999	

Berichtsstellennummer:

Wertpaperschulden	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Geldmarktpapiere (18)													
Geldmarktpapiere	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029
	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039
Kapitalmarktpapiere (19)													
Anleihen (20)	Euro-Währung		P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2049
	Laufzeit über 5 Jahre Fremdwährung		P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059
Sonstige Kapitalmarktpapiere (21)	Euro-Währung		P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2149
	Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Fremdwährung		P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159
Summe	Euro-Währung		P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2169
	Laufzeit über 5 Jahre Fremdwährung		P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179
			P2990		P2991		P2992		P2993		P2994		P2999

Berichtsstellennummer:

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund	P3000		P3001		P3002		P3003		P3004		P3009
	(2) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3010		P3011		P3012		P3013		P3014		P3019
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3020		P3021		P3022		P3023		P3024		P3029
	Laufzeit mehr als 5 Jahre											
	bei Ländern	P3030		P3031		P3032		P3033		P3034		P3039
	(3) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3040		P3041		P3042		P3043		P3044		P3049
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3050		P3051		P3052		P3053		P3054		P3059
	Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3060		P3061		P3062		P3063		P3064		P3069
	bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	P3070		P3071		P3072		P3073		P3074		P3079
	(4) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3080		P3081		P3082		P3083		P3084		P3089
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre												
Laufzeit über 5 Jahre												
bei Zweckverbänden und dergleichen	P3090		P3091		P3092		P3093		P3094		P3099	
(5) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3100		P3101		P3102		P3103		P3104		P3109	
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3110		P3111		P3112		P3113		P3114		P3119	
Laufzeit über 5 Jahre												
bei der Sozialversicherung	P3120		P3121		P3122		P3123		P3124		P3129	
(6) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3130		P3131		P3132		P3133		P3134		P3139	
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3140		P3141		P3142		P3143		P3144		P3149	
Laufzeit über 5 Jahre												
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P3150		P3151		P3152		P3153		P3154		P3159	
(7) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3160		P3161		P3162		P3163		P3164		P3169	
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3170		P3171		P3172		P3173		P3174		P3179	
Laufzeit über 5 Jahre												
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P3180		P3181		P3182		P3183		P3184		P3189	
(8) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3190		P3191		P3192		P3193		P3194		P3199	
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3200		P3201		P3202		P3203		P3204		P3209	
Laufzeit über 5 Jahre												
Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	P3210		P3211		P3212		P3213		P3214		P3219
	(9) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3220		P3221		P3222		P3223		P3224		P3229
	Fremdwährung	P3230		P3231		P3232		P3233		P3234		P3239
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3240		P3241		P3242		P3243		P3244		P3249
	Fremdwährung	P3250		P3251		P3252		P3253		P3254		P3259
	Laufzeit über 5 Jahre	P3260		P3261		P3262		P3263		P3264		P3269
	Fremdwährung	P3270		P3271		P3272		P3273		P3274		P3279
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3280		P3281		P3282		P3283		P3284		P3289
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3290		P3291		P3292		P3293		P3294		P3299
	Laufzeit über 5 Jahre											
Summe	beim sonstigen inländischen Bereich	P3300		P3301		P3302		P3303		P3304		P3309
	(10) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3310		P3311		P3312		P3313		P3314		P3319
	Fremdwährung	P3320		P3321		P3322		P3323		P3324		P3329
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3330		P3331		P3332		P3333		P3334		P3339
	Fremdwährung	P3340		P3341		P3342		P3343		P3344		P3349
	Laufzeit über 5 Jahre	P3350		P3351		P3352		P3353		P3354		P3359
	Fremdwährung											
	Summe	P3990		P3991		P3992		P3993		P3994		P3999

Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich (13)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Kredite	P3850		P3859	

Berichtsstellennummer:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen (23)		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		P5000		P5009	
davon:	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr	P5020		P5029	
	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen	P5100		P5109	
	darunter: von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	P5200		P5209	
	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr	P5030		P5039	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte					
		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	Hypothekenschulden	P6000		P6009	
	Grundschulden	P6010		P6019	
	Rentenschulden	P6020		P6029	
	Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht	P6030		P6039	
	Finanzierungsleasing	P6040		P6049	
	Summe	P6990		P6999	
Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)					
		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	ÖPP-Projekte				
	Projektsummen insgesamt	P6060		P6069	
	Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	P6070		P6079	
Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)					
		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro
	Investitionssummen insgesamt	P6080		P6081	
	darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse	P6090		P6091	
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen					
		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	gegenüber dem öffentlichen Bereich	P7910		P7919	
	darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	P7950		P7959	
	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	P7930		P7939	
	darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	P7940		P7949	
	Summe	P7990		P7999	

Berichtsstellennummer:

Schuldenübernahmen	(37)	Code	Kassenkredite Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Kredite Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund	P4109		P4209		P4309	
	von Ländern	P4119		P4219		P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	P4129		P4229		P4329	
	von Zweckverbänden und dergleichen	P4139		P4239		P4339	
	bei der Sozialversicherung	P4149		P4249		P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4159		P4259		P4359	
Nicht- öffentlicher Bereich	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P4169		P4269		P4369	
	von Kreditinstituten	P4179		P4279		P4379	
	von sonstigen inländischen Bereich	P4189		P4289		P4389	
	von sonstigen ausländischen Bereich	P4199		P4299		P4399	
Summe		P4499		P4599		P4699	

Berichtsstellennummer:

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (38)	Kassenkredite		Wertpapiersschulden		Kredite	
	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
in 2023	insgesamt	P 8209	P 8409		P 8609	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P 8219	P 8419		P 8619	
in 2024	insgesamt	P 8229	P 8429		P 8629	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P 8239	P 8439		P 8639	
in 2025	insgesamt	P 8249	P 8449		P 8649	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P 8259	P 8459		P 8659	
in 2026	insgesamt	P 8269	P 8469		P 8669	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P 8279	P 8479		P 8679	
in 2027	insgesamt	P 8289	P 8489		P 8689	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P 8299	P 8499		P 8699	
nach 2027	insgesamt	P 8309	P 8509		P 8709	
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P 8319	P 8519		P 8719	
Summe		P 8399	P 8599		P 8799	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen.

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 22).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

(5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände),
- sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder),
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,

- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

(6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Ge-

schäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html.

(10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

(11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(13) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

(14) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen

FS

Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögensstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 15 und 16 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(15) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(16) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen. Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(17) Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

(18) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 21) auszuweisen.

(19) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten gegeben werden

(20) Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 21) zu melden.

(21) Sonstige Kapitalmarktpapiere

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(22) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(23) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie

erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren- und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.
Hierunter fallen z. B. auch Entgelte an die Gemeinde für die Abwasserbeseitigung, die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch die eigene Gemeinde oder die noch nicht gezahlte Abwasserabgabe.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung):

Bund/Länder – 511, 514, 517, 518, 519, 521, 523, 525, 526, 527, 547, 55, 7, 811, 812, 821.

Kommunen – 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

(24) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

(25) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

(26) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

(27) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

(28) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

(29) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 23) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(30) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden. Bisher geleistete Zahlungen (siehe 31) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(31) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(32) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

(33) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

(34) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

(35) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächti-

gungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind **nicht** einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmittelübernahmen, Gewähr-(Garantie-)Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

(36) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

(37) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmittelübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „**Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**“ (siehe 35) zu erfassen.

(38) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinste Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben.

Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)

Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Nicht-Staatssektor) am 31.12.2022

SFEU

Schuldenstatistik

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu (1) bis (17) in der Unterlage auf den Seiten 4 bis 6.

Berichtsstellenummer

Beachten Sie folgende Hinweise

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen.

Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder finanzielle Mittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Einrichtungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Weitere Verpflichtungen		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen		P0550		P0559	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		P0600		P0609	
Projektsummen insgesamt		P0610		P0619	
ÖPP-Projekte (14)	bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	P0620		P0629	
Bürgschaften		P0700		P0709	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden.

Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

(1) Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 10).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) Nicht-öffentlicher Bereich

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten (inklusive **Sparkassen**) alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

(3) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(4) Öffentlicher Bereich

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Sparkassen zählen zu den Kreditinstituten. Daher sind die Schulden bei Sparkassen beim nicht-öffentlichen Bereich (siehe 2) auszuweisen.

(5) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttersgesellschaften“.

(6) Sonstige öffentliche Haushalte

Alle Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner ihrer Einheit sind.

(7) Cash-Pooling im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttersgesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 8 und 9 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(8) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(9) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(10) Kredite und Wertpapierschulden

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Unter „Kredite“ sind auch Kredite und Darlehen beim/bei der Gesellschafter/-in beziehungsweise bei verbundenen Unternehmen auszuweisen, jedoch keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (siehe 12) gegenüber diesen.

Zu den Krediten gehören auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzu beziehen.

Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr) wie z. B. Anleihen

(11) Endstand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

(12) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein. Hierunter fallen z. B. die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch den Träger/Eigner.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem/der Gesellschafter/-in beziehungsweise gegenüber verbundenen Unternehmen.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

(13) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Hierzu zählen:

- **Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**
Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.
- **Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften**
Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne

Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

– **Finanzierungsleasing**

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer.

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

(14) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 12) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(15) Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

Bisher geleistete Zahlungen (siehe 16) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(16) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(17) Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben.

Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen.

**Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds,
 Einrichtungen und Unternehmen
 (Nicht-Staatssektor) am 31.12.2022**

SFEU100

Schuldenstatistik

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu (1) bis (19) in der Unterlage auf den Seiten 4 bis 6.

Berichtsstellennummer

Beachten Sie folgende Hinweise
Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwingend gemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen.

Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder finanzielle Mittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Einrichtungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Weitere Verpflichtungen		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen		P0550	(14)	P0559	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		P0600	(15)	P0609	
ÖPP-Projekte (16)		P0610	(17)	P0619	
bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt		P0620	(18)	P0629	
Bürgschaften		P0700	(19)	P0709	

Bemerkungen
 Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden. Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

(1) Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 10).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) Nicht-öffentlicher Bereich

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten (inklusive **Sparkassen**) alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

(3) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(4) Öffentlicher Bereich

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit an den Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Sparkassen zählen zu den Kreditinstituten. Daher sind die Schulden bei Sparkassen beim nicht-öffentlichen Bereich (siehe 2) auszuweisen.

(5) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

(6) Sonstige öffentliche Haushalte

Alle Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner ihrer Einheit sind.

(7) Cash-Pooling im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 8 und 9 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(8) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(9) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(10) Kredite und Wertpapiersschulden

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Unter „Kredite“ sind auch Kredite und Darlehen beim/bei der Gesellschafter/-in beziehungsweise bei verbundenen Unternehmen auszuweisen, jedoch keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (siehe 14) gegenüber diesen.

Zu den Krediten gehören auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzu beziehen.

Wertpapiersschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr) wie z. B. Anleihen

(11) Endstand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet

(12) In eigenem Namen aufgenommen

Es sind hier alle Kreditverträge einzutragen, bei denen ausschließlich die Einheit in dem Kreditvertrag mit dem Kreditinstitut als Schuldner bezeichnet wird und nur die Leitung des Betriebs oder ein Bevollmächtigter des Betriebs (z. B. Prokurist/-in) den Vertrag unterschrieben hat. Sobald beispielsweise auch der Bürgermeister den Kreditvertrag unterschrieben hat oder die Kommune als Kreditnehmer benannt ist, gilt der Kreditvertrag statistisch gesehen nicht als „in eigenem Namen aufgenommen“ und ist unter der Position "vom Träger/Eigner aufgenommene Kredite" (Code P018X/P020X) einzutragen.

(13) Vom Träger/Eigner aufgenommen

Es sind hier alle übrigen Kreditverträge einzutragen, bei denen die Einheit die Gelder direkt vom Kreditinstitut erhalten und diese **im eigenen Rechnungswesen nachgewiesen** hat, jedoch die **Kommune** der Kreditnehmer ist.

(14) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein. Hierunter fallen z. B. die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch den Träger/Eigner.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem/der Gesellschafter/-in beziehungsweise gegenüber verbundenen Unternehmen.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

(15) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Hierzu zählen:

- **Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**
 Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.
- **Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften**
 Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen.
 Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.
- **Finanzierungsleasing**
 Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer.
 Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

(16) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein

Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 14) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(17) Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden. Bisher geleistete Zahlungen (siehe 18) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(18) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(19) Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben.

Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat September 2023 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 09/23	5,50
3 A 1 02	A I, II, III hj-01/23	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 30.06.2023 (Basis Zensus 09.05.2011)	4,50
3 A 1 08	A I, II j/22	Bevölkerung und natürliche Bevölkerungsbewegung 1990 - 2022	8,00
3 A 2 01	A II unreg/2022	Sterbetafeln 2020/22	3,50
3 B 3 03	B III j/22	Akademische, staatliche und kirchliche Abschlussprüfungen Prüfungsjahr 2022	6,00
3 D 3 01	D III j/21	Insolvenzverfahren Jahr 2021	4,00
3 E 1 02	E I m-06/23	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juni 2023, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 09	E I vj-02-23	Produktion ausgewählter Erzeugnisse II. Quartal 2023	2,50
3 E 2 01	E II m-06/23	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2023	2,50
3 G 1 01	G I m-03/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel März 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-04/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel April 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-03/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel März 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-04/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel April 2023 vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-03/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe März 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-04/23	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe April 2023, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-03/23	Straßenverkehrsunfälle März 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I m-04/23	Straßenverkehrsunfälle April 2023, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-02/23	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2023, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 2 01	H II m-05/23	Binnenschifffahrt Mai 2023	4,00
3 K 5 04	K V j/23	Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege Stichtag: 1. März 2023	4,00
3 L 2 01	L II, III vj-02/23	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01. - 30.06.2023, Schuldenstatistik 30.06.2023	15,50
3 L 4 01	L IV j/21	Die Umsätze und ihre Besteuerung: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik Voranmeldungen Jahr 2021	11,00
3 P 1 04	P I j/21	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1991 - 2021, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2022	8,00
3 P 1 05	P I j/21	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1995 - 2021; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2022	3,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3L301



L III
j/22